

QUIZFRAGEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG DES TECHNISCHEN VERANTWORTLICHEN

(Art. 13, Absatz 1, des M.D. Nr. 120/2014; Art. 2, des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 06/2025)

SONDERMODUL KATEGORIE 10 AKTUALISIERUNG

Datum der letzte Aktualisierung: **02/01/2026**

Die Auszüge in deutscher Sprache aus dem Italienischen Zivilgesetzbuch stammen aus der Übersetzung vom Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, beruhend auf der Fassung vom 31. Mai 2010 des Übersetzerteams Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon.

Für die Übersetzung der Fragen zum Konkursrecht wurden mit freundlicher Erlaubnis des Athesia Tappeiner Verlages Auszüge aus dem Buch "Das neue italienische Gesetz über Konkurs und Insolvenzverfahren" verwendet.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

G_1_04523: Für die Fraktionen des Hausmülls, die Gegenstand der getrennten Müllsammlung und für das Recycling und die Verwertung bestimmt sind, ist

- Richtig: immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen, die in den spezifischen Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, zum Zwecke der Förderung der Verwertung zulässig, wobei das Prinzip der Nähe der Verwertungsanlage zu bevorzugen ist
- Falsch: immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen zulässig, die in den spezifischen Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, um deren Verwertung in den entferntesten Anlagen zu fördern
- Falsch: der freie Verkehr auf Staatsgebiet verboten, soweit sie nicht für Entsorgungsanlagen bestimmt sind, wobei das Prinzip der Nähe zu bevorzugen ist
- Falsch: der freie Verkehr auf Staatsgebiet immer verboten

G_1_04524: Mit Bezug auf die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung der Abfälle können in den Sammelstellen

- Richtig: Flächen für die Ketten der professionellen Gebrauchtgüterhändler, die über die entsprechende Ermächtigung verfügen, organisiert werden
- Falsch: die betroffenen Unternehmen frei Güter oder Teile derselben mitnehmen, die für ihre Tätigkeit nützlich (Metall, Kunststoff, Papier) und auch für den Verkauf zur Materialverwertung bestimmt sind
- Falsch: auf keinen Fall Flächen eingerichtet werden, in denen die Einwohner bzw. die professionellen Gebrauchtgüterhändler Güter tauschen oder Produkte entnehmen dürfen
- Falsch: die Einwohner frei Teile von Gütern mitnehmen, die für sie nützlich sein könnten

G_1_04525: Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Verwertungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem

- Richtig: die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben R und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel D und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind

G_1_04527: Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Entsorgungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem

- Richtig: die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben D und anschließender Nummerierung von 1 bis 15 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel R und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind

G_1_04528: Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „Entsorgung“

- Richtig: jedes residuale Verfahren, das keine Verwertung ist, nur in Ermangelung anderer Optionen anzuwenden ist und keine Verwertung von Ressourcen zulässt
- Falsch: die Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Umwelt
- Falsch: Recycling / Verwertung von Metallen und Metallverbindungen
- Falsch: die hauptsächliche Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel für die Energieerzeugung

G_1_04529: Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „getrennte Sammlung“

- Richtig: die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
- Falsch: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich konzipiert waren
- Falsch: die Tätigkeit, die aus Verfahren zur Kontrolle, Reinigung, Demontage oder Reparatur besteht, bei denen Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können
- Falsch: jedes Verfahren, mit dem Abfälle innerhalb der Anlage oder in der allgemeinen Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen

G_1_04530: Laut GVD Nr. 152/2006 ist mit „getrennter Sammlung“ die Sammlung,

- Richtig: bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit der Abfälle getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
- Falsch: die das Ablegen der Abfälle in spezifische Behälter, die sich je nach Herkunft der Abfälle unterscheiden, voraussetzt
- Falsch: bei der die Abfälle nicht getrennt werden
- Falsch: bei der die Abfallflüsse aufgrund der Herkunft gemeint getrennt werden

G_1_04531: Gemäß GVD Nr. 152/2006 umfasst die Tätigkeit der „Lagerung“

- Richtig: die Tätigkeiten für die Entsorgung, die eine Lagerung der Abfälle vorsehen, sowie die Tätigkeiten zur Verwertung mit Ansammlung der Abfälle laut einschlägigen Bestimmungen
- Falsch: die Tätigkeiten der Sammlung, welche das Abholen und die vorläufige Sortierung vor der Sammlung der Bioabfälle vorsehen
- Falsch: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeiten zur Sammlung, bei denen ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt bewirtschaftet wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern

G_1_04533: Gemäß GVD Nr. 152/2006 fallen in den Anwendungsbereich der Abfallbestimmungen

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: radioaktive Abfälle
- Falsch: Böden (in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude
- Falsch: gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre

G_1_04535: Zum „Bioabfall“ gehören laut Definition in GVD Nr. 152/2006

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: nicht biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: Abfälle jeglicher Art, wenn sie in Gärten und Parks hinterlassen wurden
- Falsch: Abfälle, die auf jeden Fall in Gärten und Parks vorkommen

G_1_04537: Laut GVD Nr. 152/2006 ist ein „gefährlicher Abfall“ ein Abfall,

- Richtig: der eine oder mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist
- Falsch: der nach Ermessen des Besitzers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte
- Falsch: der weder eine noch mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist
- Falsch: der nach Ermessen des Erzeugers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte

G_1_04539: GVD Nr. 152/2006 definiert den „Abfallersterzeuger“ als das Subjekt, dessen Tätigkeit

- Richtig: Abfälle erzeugt und auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht
- Falsch: keine Abfälle erzeugt
- Falsch: Abfälle erzeugt, und nicht als das Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht
- Falsch: die Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vorsieht, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der von anderen erzeugten Abfälle bewirkt

G_1_04542: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 ist ein „Abfall“ jeder Stoff oder Gegenstand,

- Richtig: dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss
- Falsch: den sich ein Besitzer aneignet, aneignen will oder aneignen muss
- Falsch: dessen sich sein Besitzer nicht entledigen muss
- Falsch: dessen sich sein Besitzer nicht entledigt

G_1_04543: Im Sinne der geltenden Abfallbestimmungen (GVD Nr. 152/2006) ist mit „jedem Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ rechtlich gesehen Folgendes gemeint:

- Richtig: ein Abfall
- Falsch: ein Nebenprodukt
- Falsch: ein bereits gebrauchtes Produkt
- Falsch: ein recyceltes Produkt

G_1_04544: Die Abfälle, die auf den öffentlichen Straßen und Flächen oder auf öffentlich genutzten privaten Straßen und Flächen zurückgelassen werden, sind:

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: gefährlich
- Falsch: hausmüllähnliche Abfälle
- Falsch: Sonderabfälle

G_1_04546: Die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen

- Richtig: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle im Sinne der Gesetzesvorschriften ermächtigt sind
- Falsch: können durch gewerbsmäßig geführte Organisationssysteme ausschließlich selbsterzeugte gefährliche Abfälle bewirtschaften, um die Gefahr für die Umwelt zu reduzieren
- Falsch: sind implizit auch zur Behandlung der Abfälle ermächtigt
- Falsch: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle, nachdem sie überprüft haben, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, jenen Subjekten zurück, von denen sie die Abfälle anfangs erhalten haben

G_1_04548: Die getrennte Sammlung der Bioabfälle

- Richtig: erfolgt mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit zertifizierten kompostierbaren Säcken
- Falsch: darf nur mit entleerbaren und wiederverwendbaren Behältern durchgeführt werden, da die italienische Rechtsordnung nicht die Verwendung von zertifizierten kompostierbaren Säcken vorsieht
- Falsch: kann mit jeder Art von Behälter oder Sack durchgeführt werden
- Falsch: ist in der italienischen Rechtsordnung nicht vorgesehen

G_1_04549: Die getrennte Sammlung der Bioabfälle ist wie folgt durchzuführen:

- Richtig: mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit kompostierbaren Säcken, die von akkreditierten Einrichtungen zertifiziert wurden
- Falsch: durch die direkte Abgabe in der Sammelstelle
- Falsch: mit Einweg-Behältern aus PVC
- Falsch: mit Behältern aus recyceltem und verwertetem Material

G_1_04550: Die Sammelstelle für Hausmüll ist ein überwachter und für folgende Tätigkeiten ausgestatteter Bereich:

- Richtig: Sammlung
- Falsch: die zeitweilige Lagerung der Abfälle aus der Pflege von Grünflächen wie Laub, Mäh- und Schnittreste
- Falsch: Entsorgung durch Verfahren, die für die Umwelt ungefährlich sind
- Falsch: Verwertung

G_1_04551: In den Sammelstellen für Hausmüll können folgende Abfälle gelagert werden:

- Richtig: getrennt abgegebener Hausmüll
- Falsch: Abfälle, die ausschließlich von der Gemeinde erzeugt wurden und aus öffentlichen Parks und Gärten oder aus der Straßenreinigung stammen
- Falsch: nicht getrennt abgegebener Hausmüll, der zwecks Entsorgung in eigene kippbare Container gefüllt wird
- Falsch: gefährliche Sonderabfälle, die vorab gemäß den Bestimmungen über Gefahrgut gekennzeichnet und verpackt werden

G_1_04554: In den Sammelstellen für Hausmüll muss der Bodenbelag im Ablade- und Lagerbereich wie folgt sein:

- Richtig: undurchlässig
- Falsch: mit auf Wärme reagierendem Lack
- Falsch: aus unsortiertem Material
- Falsch: hygroskopisch

G_1_04556: Die EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) besteht aus

- Richtig: sechs Ziffern und einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben
- Falsch: sechs Ziffern, auf die 4 Buchstaben von A bis Z folgen
- Falsch: einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben
- Falsch: zwei Zahlen von 1 bis 10

G_1_04557: Die Klassifizierung des Abfalls durch Zuweisung der EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) erfolgt durch

- Richtig: den Erzeuger
- Falsch: den Besitzer
- Falsch: den Vermittler
- Falsch: den Transporteur

G_1_04558: Mit „Stabilisierung“ sind die Prozesse gemeint, die

- Richtig: die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln
- Falsch: ausschließlich die physikalische Beschaffenheit der Abfälle durch spezifische Zusatzstoffe beeinflussen, ohne die chemischen Eigenschaften der Abfälle zu verändern
- Falsch: nicht die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln
- Falsch: die besondere Beschaffenheit der Bestandteile der Abfälle ändern und den Hausmüll in Sonderabfälle umwandeln

G_1_04562: In Bezug auf die Verantwortung in der Bewirtschaftung der Abfälle gelten genaue Regeln zu Lasten der folgenden Personen:

- Richtig: des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Vermittler/Händler, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind
- Falsch: des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind, mit Ausschluss des Händlers/Vermittlers
- Falsch: ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle
- Falsch: ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle und des Transporteurs

G_1_04564: Der Ersterzeuger oder Besitzer der Abfälle sorgt für deren Behandlung

- Richtig: direkt oder mittels Überlassung an einen Vermittler / Händler oder durch deren Übergabe an ein Subjekt, das zur Behandlung oder zum Transport befugt ist
- Falsch: ausschließlich über eine Organisation von Vermittlern /Händlern und Subjekten, die Dienste für die Verwertung oder die Entsorgung der Abfälle erbringen
- Falsch: ausschließlich durch die Übergabe an ein öffentliches oder privates Subjekt, das für die Sammlung oder Beförderung der Abfälle zuständig ist
- Falsch: über ein öffentliches Netz von Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen

G_1_04566: Was die Verantwortung des Transporteurs von Abfällen betrifft, müssen die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen

- Richtig: die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen
- Falsch: die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu öffentlichen Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen bringen
- Falsch: nur die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen
- Falsch: in Erwartung der Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen

G_1_04576: Den Regionen obliegt

- Richtig: die Erstellung, die Anwendung und die Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne
- Falsch: die Organisation der getrennten Sammlung des Hausmülls
- Falsch: die Kontrolle über die Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftungsanlagen
- Falsch: die Bestimmung der spezifischen Modalitäten für die Ausführung der Gewichtsmessung des Hausmülls, bevor er der Verwertung und der Entsorgung zugeführt wird

G_1_04577: Die Abfallbewirtschaftungspläne werden ergriffen von

- Richtig: den Regionen
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: dem Staat
- Falsch: den Gemeinden

G_1_04578: Die Regelung der Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung fällt in die Zuständigkeit

- Richtig: der Regionen
- Falsch: der Gemeinden
- Falsch: der Provinzen
- Falsch: des Staates

G_1_04581: Die OEG (optimale Einzugsgebiete) werden wie folgt definiert:

- Richtig: von den Regionen nach Anhörung der betroffenen Provinzen und Gemeinden
- Falsch: direkt vom Staat
- Falsch: von der Europäischen Kommission
- Falsch: von den Gemeindeverordnungen, die die Modalitäten des Dienstes für die Sammlung und den Transport des Hausmülls festlegen

G_1_04584: Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 muss die Mitteilung bezüglich des vereinfachten Verfahrens für die Durchführung der Abfallverwertung

- Richtig: alle fünf Jahre und auf jeden Fall bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsverfahren erneuert werden
- Falsch: nur bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsverfahren erneuert werden
- Falsch: alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsverfahren erneuert werden
- Falsch: nicht erneuert werden

G_1_04585: Im Sinne des Art. 197 des Umweltgesetzbuches können sich die Provinzen zur Ausübung der eigenen Funktionen im Abfallbereich folgender Subjekte bedienen:

- Richtig: der Agenturen für Umweltschutz
- Falsch: der Bevölkerung
- Falsch: keines anderen Subjekts
- Falsch: des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit

G_1_04587: Die Gemeindeverordnungen für die Abfallbewirtschaftung betreffen

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: Rückstände und Asche, die durch die Verbrennung von Hausmüll entstehen
- Falsch: Abfälle aus der Behandlung der Gewerbeabfälle
- Falsch: radioaktive Abfälle

G_1_04590: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist für die Errichtung und Betreibung der Abfallbewirtschaftungsanlagen

- Richtig: die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung je nach Art der Anlage und der ausgeführten Tätigkeit erforderlich
- Falsch: ausschließlich die Genehmigung mit einem vereinfachten Verfahren vorgesehen
- Falsch: keine Genehmigung für die Tätigkeit erforderlich
- Falsch: nur die Genehmigung für die Errichtung der Anlage erforderlich

G_1_04591: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 und innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags um eine einheitliche Genehmigung in Bezug auf Abfälle

- Richtig: ermittelt die Region den Verfahrensverantwortlichen und beruft eine spezifische Dienststellenkonferenz ein
- Falsch: beruft die Gemeinde eine spezifische Dienststellenkonferenz ein
- Falsch: ist der Antragsteller berechtigt, mit der genehmigungsgegenständlichen Tätigkeit zu beginnen
- Falsch: ermächtigt die Dienststellenkonferenz die Errichtung und Bewirtschaftung der Anlage

G_1_04596: Zwecks Erlass der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich verfügt Art. 208 des GVD Nr. 152/2006, dass

- Richtig: Finanzgarantien erforderlich sind
- Falsch: immer ein Bürge notwendig ist, da die Bürgschaft die einzige zulässige Garantief orm ist
- Falsch: immer die Belastung einer Liegenschaft mit einer Hypothek notwendig ist, da sie die einzige zulässige Garantief orm ist
- Falsch: keine Finanzgarantien erforderlich sind

G_1_04598: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die einheitliche Umweltgenehmigung im Abfallbereich eine Gültigkeit

- Richtig: unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann erneuert werden
- Falsch: von einem Jahr
- Falsch: auf unbeschränkte Zeit, unbeschadet des Willens des Inhabers, die Anlagen zu schließen
- Falsch: unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann nicht erneuert werden

G_1_04599: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 beläuft sich die Frist für die Beantragung der Erneuerung der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich

- Richtig: auf mindestens 180 Tage vor ihrem Ablauf
- Falsch: auf mindestens ein Jahr vor ihrem Ablauf
- Falsch: Sie wird nicht angegeben, da die einheitliche Umweltgenehmigung automatisch erneuert wird
- Falsch: auf 90 Tage vor Ablauf

G_1_04600: Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für neue Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen enthalten sind, bei kritischen Umweltbedingungen wie folgt geändert werden:

- Richtig: vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung
- Falsch: vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung
- Falsch: nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden
- Falsch: nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung

G_1_04601: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für Abfallanlagen enthalten sind, bei einem technischen Fortschritt, der eine bedeutende Reduzierung der Auswirkungen ermöglicht, mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren wie folgt geändert werden:

- Richtig: vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung
- Falsch: vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung
- Falsch: nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden

G_1_04603: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung Folgendes zur Folge:

- Richtig: Aufforderung, Aufforderung und Aussetzung, Widerruf, je nach Schwere des Sachverhalts
- Falsch: nur eine Verwaltungsstrafe
- Falsch: nur eine Aufforderung
- Falsch: den unmittelbaren Widerruf der einheitlichen Umweltgenehmigung

G_1_04605: Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 verhängt folgendes Subjekt die Strafe bei Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung:

- Richtig: die zuständige Behörde
- Falsch: das zuständige Ministerium
- Falsch: die Gemeindepolizei
- Falsch: der Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet

G_1_04606: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 werden die Verfahren, welche die einheitliche Umweltgenehmigung für neue Anlagen für die Entsorgung und die Verwertung der Abfälle regeln, angewendet

- Richtig: für die Umsetzung wesentlicher Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs, die Änderungen bewirken, durch die die Anlagen nicht mehr der ausgestellten Genehmigung entsprechen
- Falsch: nur für die Umsetzung von Varianten kleinen Ausmaßes, die keine bedeutenden Änderungen bewirken
- Falsch: für jede Art von Änderung an der Anlage
- Falsch: für die Umsetzung von kleineren Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs

G_1_04607: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist die einmalige Genehmigung für Entsorgungs- und Verwertungsanlagen erforderlich für

- Richtig: die Entsorgungs- und Verwertungsanlage, die nicht den IPPC-Bestimmungen unterliegt
- Falsch: die mobile Anlage, die nur die Volumenreduzierung durchführt
- Falsch: die mobile Anlage, die nur die Trennung der Fremdstoffe vornimmt
- Falsch: die mobile Anlage zur Trocknung des Schlammes der Kläranlagen

G_1_04616: Falscherklärungen in der Eigenbescheinigung

- Richtig: haben die Anwendung des Strafgesetzbuches zur Folge
- Falsch: haben keinerlei Strafe zur Folge
- Falsch: haben den unmittelbaren Widerruf der Genehmigung zur Folge
- Falsch: haben nur eine Geldstrafe zur Folge

G_1_04631: Die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns der Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren muss wie folgt erneuert werden:

- Richtig: alle 5 Jahre
- Falsch: nie
- Falsch: alle 10 Jahre
- Falsch: jedes Jahr

G_1_04639: Die Taten, die unter Verstoß gegen die Abfallbestimmungen vollzogen werden, können

- Richtig: einen Straftatbestand darstellen
- Falsch: nur mit Verwaltungsstrafen geahndet werden
- Falsch: nur Verbrechen und nie Übertretungen darstellen
- Falsch: nur Übertretungen und nie Verbrechen darstellen

G_1_04640: Der Verstoß gegen die Abfallbestimmungen

- Richtig: kann die Anwendung der Einziehung zur Folge haben
- Falsch: kann nie die Anwendung der Einziehung, die im Umweltbereich ausdrücklich verboten ist, bewirken
- Falsch: wird mit Anordnung des Bürgermeisters festgestellt
- Falsch: ist nie ein Straftatbestand

G_1_04641: Die Sanktionen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung können

- Richtig: sowohl strafrechtlicher Art als auch Verwaltungsstrafen sein
- Falsch: nur strafrechtlicher Art sein
- Falsch: sowohl Verwaltungs- als auch zivilrechtliche Strafen sein
- Falsch: nur Verwaltungsstrafen sein

G_1_04642: Im Fall einer unbefugten Abfallbewirtschaftung gilt für die Fahrzeuge, die im Zuge des unerlaubten Verhaltens verwendet wurden:

- Richtig: Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, sofern sie nicht Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat
- Falsch: Sie müssen zu einer speziellen Hauptuntersuchung geschickt werden
- Falsch: Sie dürfen nicht der Einziehung unterliegen
- Falsch: Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, auch wenn sie tatsächlich Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat

G_1_04643: Die Ablagerung von Abfällen, für die Verwaltungsstrafen vorgesehen sind, betrifft

- Richtig: alle Bürger
- Falsch: sowohl den Inhaber des Unternehmens als auch den technischen Verantwortlichen
- Falsch: nur den Inhaber des Unternehmens
- Falsch: nur den technischen Verantwortlichen

G_1_04647: Die Pflicht zur Aufbewahrung des Abfallerkennungsscheines ist festgelegt auf

- Richtig: drei Jahre
- Falsch: fünf Jahre
- Falsch: ein Jahr, bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr der Ausstellung folgt
- Falsch: vier Jahre

G_1_04648: Bei Verurteilung wegen Transports von gefährlichen Abfällen ohne Abfallerkennungsschein

- Richtig: kommt es obligatorisch zur Einziehung des Transportmittels
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs und zur anschließenden Überweisung zur Hauptuntersuchung in einer zugelassenen Werkstatt
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs
- Falsch: kommt es nie zur Einziehung des Fahrzeugs

G_1_04651: In Bezug auf organisierte Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung verordnet das Gericht mit der Verurteilung

- Richtig: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, wobei die Gewährung der bedingten Strafaussetzung von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt abhängig ist
- Falsch: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, und erkennt bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt die Tilgung der Strafe an
- Falsch: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, aber es kann nicht die bedingte Strafaussetzung bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt gewähren
- Falsch: die bedingte Suspendierung, auch wenn der Schaden nicht beseitigt wird

G_1_04655: Wer Tätigkeiten zur Verbrennung oder Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in Ermangelung der für die Ausübung vorgeschriebenen Genehmigung durchführt,

- Richtig: wird mit der Haftstrafe und mit der Geldbuße bestraft
- Falsch: begeht ein Verbrechen
- Falsch: wird nur mit der vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft
- Falsch: begeht keine Straftat und ist auch nicht mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße für Abbrennungen von Mengen bis zu drei Raummeter strafbar

G_1_04656: Jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung durchführt, wird, sofern die Tat kein schwerer wiegendes Verbrechen darstellt,

- Richtig: mit einer Haftstrafe in Verbindung mit einer Geldbuße bestraft
- Falsch: mit einer Geldstrafe und einer Gefängnisstrafe bestraft
- Falsch: mit einer Haftstrafe oder einer Geldbuße bestraft
- Falsch: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft

G_1_04660: Die Nichteintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: kann ein strafrechtliches Vergehen darstellen
- Falsch: kann auf keine Weise straf- oder verwaltungsrechtlich geahndet werden
- Falsch: stellt nie ein strafrechtliches Vergehen dar
- Falsch: hat nie die Erteilung von Strafen zur Folge

G_1_04661: Jeder, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung durchführt,

- Richtig: begeht den Tatbestand der „unbefugten Abfallbewirtschaftungstätigkeit“
- Falsch: wird nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße geahndet
- Falsch: kann laut jüngstem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in keiner Weise bestraft werden
- Falsch: wird nur mit einer Verwarnung des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestraft und bei Tatwiederholung von den Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung ausgeschlossen

G_1_04719: Gemäß GVD Nr. 152/2006 sind „Altöle“

- Richtig: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind
- Falsch: synthetisches Öl, sofern es nicht industrieller Abstammung ist, das für den Verwendungszweck, für das es ursprünglich bestimmt war, nicht mehr geeignet ist
- Falsch: das mindestens einmal verwendete natürliche Öl, auch wenn es nochmals verwendet werden könnte
- Falsch: alle mineralischen oder synthetischen Industrieöle, die mindestens einmal verwendet wurden, auch wenn sie noch verwendbar sind

G_1_04746: Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) sind die Hersteller und Benutzer

- Richtig: für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen und der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich
- Falsch: nicht für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung weder der Verpackungen noch der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich
- Falsch: nur für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, und nicht für die Verpackungen verantwortlich
- Falsch: allein für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen, aber nicht der entsprechenden Abfälle verantwortlich

G_1_04758: Gemäß GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II ist ein Nebenprodukt jeglicher Stoff oder Gegenstand,

- Richtig: der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist
- Falsch: der einer weiteren Behandlung bedarf, die von der normalen industriellen Praxis abweicht, um verwendet werden zu können
- Falsch: der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist
- Falsch: der im Laufe desselben oder eines nachfolgenden Herstellungsverfahrens vom Hersteller oder von Dritten nicht verwendet wird

G_1_04759: Laut GVD 152/2006 muss ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist und für den es keinen Markt gibt

- Richtig: zeitweilig gelagert werden, um als Abfall behandelt zu werden
- Falsch: für höchstens 10 Jahre gelagert werden
- Falsch: für höchstens 3 Jahre gelagert werden
- Falsch: am Erzeugungsort gelagert werden, kann aber, da es hierfür keine einschlägigen Bestimmungen gibt, zeitlich unbegrenzt vor Ort bleiben

G_1_04774: Wann muss gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 der jährliche Beitrag an RENTRI bezahlt werden?

- Richtig: bei der Eintragung ins RENTRI und nachfolgend innerhalb 30. April eines jeden Jahres;
- Falsch: nur bei der Eintragung;
- Falsch: innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres;
- Falsch: es ist kein jährlicher Beitrag an RENTRI zu entrichten;

G_1_04775: Zu welchem Zeitpunkt muss die Berechnung der Mitarbeiter für die Eintragung in das RENTRI erfolgen?

- Richtig: zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr, in dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird, vorausgeht;
- Falsch: zum 30. April des Vorjahres;
- Falsch: zum 1. Jänner des laufenden Jahres;
- Falsch: zum Datum an dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird;

G_1_04776: Welche der nachfolgenden Subjekte sind zur Eintragung ins RENTRI verpflichtet?

- Richtig: Die Körperschaften und Unternehmen die Abfälle behandeln;
- Falsch: Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 10 Mitarbeitern;
- Falsch: Die Privatpersonen;
- Falsch: Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 5 Mitarbeitern;

G_1_04777: Wer ist gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr.59 vom 04. April 2023 verpflichtet die Geolokalisierungssysteme zu installieren?

- Richtig: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 5 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Sonderabfälle transportieren;
- Falsch: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 4 eingetragenen Subjekte, die nicht gefährliche Sonderabfälle transportieren;
- Falsch: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 1 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Hausabfälle transportieren;
- Falsch: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 8 eingetragenen Subjekte;

G_1_04778: Wie lauten die Fristen für die Übermittlung der Daten, die im chronologischen Ein- und Ausgangsregister für Abfälle enthalten sind?

- Richtig: Für Betreiber monatlich bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde. Für Bevollmächtigte bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde;
- Falsch: Mindestens einmal pro Jahr;
- Falsch: Ausschließlich monatlich, innerhalb Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde, sowohl für die Betreiber als auch für die Bevollmächtigten;
- Falsch: Innerhalb 30. April eines jeden Jahres;

G_1_04779: Der Lagerbestand ist eine Registrierung, die durchgeführt wird von:

- Richtig: Der Abfallbehandlungsanlage nur im Falle von Inspektionen oder Kontrollen durch die Kontrollbehörden;
- Falsch: Vom Beförderer von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Von den Erzeugern von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Von den Konsortien die für die Verwertung und das Recycling von bestimmten Abfallarten eingerichtet wurden;

G_1_04780: Wie erfolgt der Zugang zum RENTRI-Portal?

- Richtig: Mittels Authentifizierung mit Vorrichtungen der digitalen Identität des Subjekts das den Zugang durchführt (SPID, CIE oder CNS);
- Falsch: Über die Gesichtserkennung;
- Falsch: Mittels Eingabe von Benutzernamen und Passwort die bei der Registrierung vom Benutzer ausgewählt wurden;
- Falsch: Automatischer Zugang ohne Eingabe der Zugangsdaten;

G_1_04781: Welche Konsequenz ist vorgesehen, wenn ein verpflichtetes Subjekt die Eintragung in das RENTRI nicht innerhalb der festgelegten Frist vornimmt?

- Richtig: Unterliegt den vom GvD 152/2006 vorgesehenen Verwaltungsstrafen;
- Falsch: Erhält eine schriftliche Verwarnung ohne weitere Folgen;
- Falsch: Erhält eine Verlängerung um weitere 60 Tage, um seine Position richtigzustellen;
- Falsch: Wird vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit von Amts wegen eingetragen;

G_1_04782: Wer kann auf den Bereich „Benötigen Sie Hilfe?“ des RENTRI-Portals zugreifen, um Unterstützung zu erhalten oder die Arbeitsblätter einzusehen?

- Richtig: Alle Benutzer, auch nicht eingetragene, über den öffentlichen Bereich des Portals;
- Falsch: Nur die technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Ausschließlich Beamte des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit;
- Falsch: Nur die Erzeuger von Hausabfällen;

G_1_04783: Gemäß M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 ist das RENTRI wie folgt gegliedert:

- Richtig: In einen meldeamtlichen Bereich und einen Bereich zur Rückverfolgbarkeit;
- Falsch: In einen öffentlichen Bereich und einen privaten Bereich;
- Falsch: In einen allgemeinen Bereich und einen spezifischen Bereich;
- Falsch: In einen meldeamtlichen Bereich, einen öffentlichen Bereich und einen spezifischen Bereich;

G_1_04784: Wenn ein Betreiber eine Tätigkeit, die der Eintragungspflicht ins RENTRI unterliegt, nach Ablauf der im M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 vorgesehenen Fristen beginnt, wann muss die Eintragung erfolgen?

- Richtig: Sie muss vor der ersten Registrierung im chronologischen Ein- und Ausgangsregister erfolgen, das in digitaler Form zu führen ist.
- Falsch: Sie muss innerhalb Jänner des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Tätigkeit begonnen wurde.
- Falsch: Sie muss innerhalb des Monats erfolgen, in dem die Tätigkeit begonnen wird.
- Falsch: Die Eintragung ins RENTRI muss am selben Tag erfolgen, an dem die Erklärung des Tätigkeitsbeginns beim Handelsregister gemacht wird.

G_1_04785: Welche Daten der digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitscheine) müssen an das RENTRI übermittelt werden?

- Richtig: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Die Daten der digitalen FIR müssen niemals an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von Hausmüll müssen an das RENTRI übermittelt werden

G_1_04786: Kann der Beförderer, der in der Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe eingetragen ist, auf Anfrage des Erzeugers das FIR (Abfallbegleitschein) ausstellen?

- Richtig: Ja, er kann sowohl das digitale FIR als auch das FIR in Papierform ausstellen
- Falsch: Ja, aber er kann nur das digitale FIR ausstellen
- Falsch: Ja, aber er kann nur das FIR in Papierform ausstellen
- Falsch: Nein, der Beförderer kann das FIR niemals für den Erzeuger ausstellen

G_1_04787: Wenn ein Abfalltransport vom digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) begleitet wird, welcher Betreiber muss die vollständige Kopie des digitalen FIR an alle am Abfalltransport beteiligten Subjekte zurückschicken und innerhalb welcher Fristen?

- Richtig: Der Empfänger muss über RENTRI oder mittels Interoperabilität die vollständige Kopie des digitalen FIR für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle innerhalb von zwei Werktagen nach Übernahme der Abfälle zurücksenden
- Falsch: Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück
- Falsch: Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von drei Monaten nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück
- Falsch: Mit dem digitalen FIR entfällt die Pflicht des Empfängers, dem Erzeuger/Besitzer die vollständige Kopie des digitalen FIR zurückzusenden

G_1_04788: Von wem muss das digitale FIR (digitale Abfallbegleitschein) unterzeichnet werden?

- Richtig: Das digitale FIR muss von jedem am Abfalltransport beteiligten Betreiber (Erzeuger/Besitzer, Beförderer und Empfänger) digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Empfänger digital unterzeichnet werden

G_1_04789: Welche der folgenden Aussagen zum digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) ist korrekt?

- Richtig: Um die Kontrollen auf der Straße während des Transports zu erleichtern, wird der Abfall von einem Ausdruck des digitalen FIR begleitet. Alternativ ist die Möglichkeit gewährleistet, während des Transports das digitale Formular unter Verwendung mobiler Geräte vorzuzeigen.
- Falsch: Der Ausdruck des digitalen FIR ist immer verpflichtend und muss vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer manuell unterzeichnet werden.
- Falsch: Das digitale FIR muss immer in vier Kopien ausgedruckt werden (die erste und vierte Kopie sind für den Erzeuger/Besitzer bestimmt, die beiden anderen Kopien sind für den Beförderer und den Empfänger bestimmt).
- Falsch: Während des Transports der Abfälle ist die Vorlage des digitalen FIR nicht zulässig.

Fach: 1. Wichtigste Bestimmungen zur Asbestsanierung

A_1_07080: Zurzeit gilt auf nationaler Ebene (Gesetz Nr. 257/1992)

- Richtig: das Verbot der Extraktion, der Einfuhr, der Ausfuhr, des Handels und der Produktion von Asbest
- Falsch: Materialien aus Asbest können nur mit Sondergenehmigungen der Behörden erzeugt werden
- Falsch: Asbest kann verwendet und vermarktet werden
- Falsch: Asbest darf verarbeitet und vermarktet werden

A_1_07081: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 werden als Asbestabfälle eingestuft:

- Richtig: die Restmaterialien aus Tätigkeiten der Asbestgewinnung, der Schutt und die Rückstände von Verarbeitungen, bei denen Asbest verwendet wird, auch wenn sie aus Tätigkeiten zur Beseitigung von Dämmungen stammen, sowie jeglicher Stoff oder Gegenstand, der Asbest enthält und seine Zweckbestimmung verloren hat, aber Asbestfasern freisetzen könnte
- Falsch: alle Produkte, Gegenstände, Rohre, Platten, Dächer, Abdeckungen der Gebäude, die Eternitfasern in Fadenform enthalten
- Falsch: die Restmaterialien aus Tätigkeiten der Asbestgewinnung, der Schutt und die Rückstände von Verarbeitungen, sowie jeglicher Stoff oder Gegenstand, der Asbest enthält und seine Zweckbestimmung verloren hat
- Falsch: alle Produkte, Gegenstände, Rohre, Platten, Dächer, Abdeckungen von Gebäuden, die Eternitfasern in Form von verzweigten Fäden enthalten

A_1_07083: Die Unternehmen, die Eingriffe an asbesthaltigen Materialien durchführen, müssen

- Richtig: im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 10 eingetragen sein
- Falsch: im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sein
- Falsch: in der Lage sein, auf den ersten Blick das Vorkommen von Asbest in den Materialien zu erkennen
- Falsch: im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 8 eingetragen sein

A_1_07087: Das Gesetz Nr. 257/1992, das die Einstellung von Asbest verordnet, hat in Bezug auf die örtlichen Körperschaften festgelegt, dass

- Richtig: jede Region einen regionalen Plan für den Umweltschutz, die Dekontamination, die Entsorgung und Sanierung von Asbest genehmigt
- Falsch: die Verwaltungsfunktionen in Bezug auf die Entsorgung der Asbestabfälle vom Staat auf die Gemeinden übertragen werden
- Falsch: jede Region für die Erstellung eines Arbeitsplanes für den Umweltschutz sorgt
- Falsch: jede Region für die Schließung aller Unternehmen, die Asbest verarbeiten, sorgt

A_1_07088: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 werden die Pläne für den Umweltschutz, die Dekontamination, die Entsorgung und Sanierung zum Schutz vor den Gefahren in Verbindung mit Asbest von folgenden Einrichtungen angewendet:

- Richtig: von den Regionen
- Falsch: vom Innenministerium
- Falsch: von den Gemeinden
- Falsch: vom Parlament

A_1_07091: Mit Bezug auf das Vorkommen von asbesthaltigen Materialien in Gebäuden

- Richtig: ist deren Bestandsaufnahme verpflichtend, wenn freier Asbest oder Asbest in brüchiger Matrix vorhanden ist, wobei öffentliche Gebäude Vorrang haben
- Falsch: ist die Bestandsaufnahme der Gebäude mit freiem Asbest oder mit Asbest in brüchiger Matrix, der öffentlich zugänglichen Lokale und der Räume mit kollektiver Nutzung nicht obligatorisch
- Falsch: sind die Betriebe, die mit asbesthaltigem Material gebaut haben, verpflichtet, die Gebäude mit freiem Asbest oder Asbest in brüchiger Matrix zu identifizieren
- Falsch: sind die Subjekte oder Unternehmen, die Asbest verarbeitet haben, verpflichtet, die Gebäude mit freiem Asbest zu identifizieren

A_1_07093: Zum Schutz vor Gefahren in Verbindung mit Asbest müssen die Regionen und autonomen Provinzen

- Richtig: eine Bestandsaufnahme des Asbests im eigenen Gebiet und einen anschließenden Plan für die Sanierung und die Abfallbewirtschaftung erstellen
- Falsch: einen Überwachungsplan erstellen
- Falsch: einen Arbeitsplan für die Sanierung von Asbest erstellen
- Falsch: einen Gesundheitsplan für die Bewirtschaftung von Asbest erstellen

A_1_07094: Gemäß GVD 36/2003 zur Umsetzung der EU-Richtlinie über AbfalldPONEN wurden

- Richtig: die Kriterien für die Zulassung der Abfälle in die Deponie, einschließlich Asbest, sowie die akzeptierbaren Grenzen und die Einschränkung für die Einführung in die Deponie festgelegt
- Falsch: die technischen Anwendungsmethoden für die Erstellung des Arbeitsplanes festgelegt
- Falsch: die technischen Anwendungsmethoden für die Erstellung des Überwachungsplanes festgelegt
- Falsch: die technischen Anwendungsmethoden für die Erstellung des Planes zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien festgelegt

A_1_07096: Die Kopie des Arbeitsplanes für Asbest muss der Aufsichtsbehörde spätestens innerhalb folgender Frist übermittelt werden:

- Richtig: 30 Tage vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: 1 Tag vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: 100 Tage vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: 10 Tage vor Beginn der Arbeiten

A_1_07097: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz muss der Verantwortliche für die Arbeiten mit Asbest die Vorankündigung

- Richtig: an die lokale Sanitätseinheit und an das Landesarbeitsamt, die gebietsmäßig zuständig sind, übermitteln
- Falsch: an das Bauamt der Gemeinde übermitteln
- Falsch: an das Amt für Post- und Fernmeldewesen übermitteln
- Falsch: an das Unternehmen übermitteln

A_1_07098: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 unterliegen die Arbeitnehmer der Betriebe, die in Vergabe oder Weitervergabe arbeiten, wenn sie den Erkennungsausweis nicht tragen,

- Richtig: einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße
- Falsch: keiner Sanktion
- Falsch: der Haftstrafe
- Falsch: der Geldbuße

A_1_07099: Die Arbeitnehmer des auftragnehmenden Unternehmens oder des Subunternehmens

- Richtig: müssen mit einem Erkennungsausweis ausgestattet sein
- Falsch: müssen vom zuschlagempfangenden Unternehmen versichert werden
- Falsch: können von der Verwendung der PSA befreit werden
- Falsch: müssen in den Listen des Arbeitsamtes des Ortes, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, eingetragen sein

A_1_07100: Das Original der Vorsorge- und Risikokartei des Arbeitnehmers muss unter Beachtung des GVD Nr. 81/2008 über Sicherheit am Arbeitsplatz von folgendem Subjekt aufbewahrt werden:

- Richtig: vom Arbeitgeber
- Falsch: vom Arbeitnehmer selbst
- Falsch: vom Betriebsarzt, der vom Arbeitgeber ernannt wird
- Falsch: von der zuständigen lokalen Sanitätseinheit

A_1_07102: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Vorankündigung für den Beginn der Asbestsanierungsarbeiten

- Richtig: vom Auftraggeber oder Verantwortlichen der Arbeiten übermittelt werden
- Falsch: vom Verfahrensverantwortlichen (RUP) übermittelt werden
- Falsch: vom Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase übermittelt werden
- Falsch: vom Unternehmen übermittelt werden

A_1_07104: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 über Sicherheit am Arbeitsplatz muss eine Materialhebevorrichtung regelmäßigen Kontrollen unterzogen werden,

- Richtig: wenn sie Lasten von mehr als 2 Zentnern anhebt
- Falsch: wenn sie Lasten von mehr als 2 Tonnen anhebt
- Falsch: immer
- Falsch: wenn sie elektrisch ist

A_1_07105: Im Rahmen des GVD Nr. 81/2008 über Sicherheit am Arbeitsplatz hat das Territoriale Paritätische Komitee folgende Aufgaben inne:

- Richtig: die Ausbildung über Arbeitssicherheit und Bildungstätigkeiten durchzuführen
- Falsch: über die Kollektivverträge zu wachen
- Falsch: über die Sicherheitsvorschriften zu wachen
- Falsch: Steuerkontrollen durchzuführen

A_1_07107: Für die Eintragung in die Unterkategorien 10A und 10B des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: ist die Einreichung einer Finanzgarantie vorgeschrieben
- Falsch: ist die Einreichung der Fahrzeugscheine der Fahrzeuge notwendig
- Falsch: ist die Eintragung in das Handelsregister nicht notwendig
- Falsch: genügt es, einen Antrag mit Stempelmarke an das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen zu stellen

A_1_07109: Im Rahmen der Verfahren für die Bewirtschaftung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: haben die aktuellen Rechtsvorschriften Grenzen, Verfahren und Analysemethoden für die Messung der Werte der Verunreinigung durch Asbest festgelegt
- Falsch: sehen die aktuellen Rechtsvorschriften die Pflicht vor, die Transportmittel mit einer Belüftungsanlage auszustatten
- Falsch: sehen die aktuellen Rechtsvorschriften die Verwendung von Gehörschutz vor
- Falsch: sehen die aktuellen Rechtsvorschriften nicht die Pflicht vor, die Arbeitnehmer mit PSA auszustatten

A_1_07110: Im Rahmen der Verfahren für die Bewirtschaftung von asbesthaltigen Materialien sieht GVD Nr. 81/2008 für den Transport Folgendes vor:

- Richtig: eigene Behältnisse und geeignete Kennzeichnung
- Falsch: die Pflicht, die Transportmittel mit einer Belüftungsanlage auszustatten
- Falsch: die Pflicht, die Arbeitnehmer mit PSA auszustatten
- Falsch: die Pflicht, der Gemeinde den Beginn der Arbeiten für die Sanierung von asbesthaltigen Flächen und Bauten zu melden

A_1_07111: Gemäß Gesetz Nr. 257/1992 gilt bei Vorkommen von asbesthaltigen Materialien in brüchiger Matrix in öffentlichen Gebäuden:

- Richtig: Es muss die Bestandsaufnahme der Gebäude durchgeführt werden
- Falsch: Es besteht keine Pflicht zur Bestandsaufnahme
- Falsch: Die Subjekte, die das Asbest verarbeitet haben, sind verpflichtet, die Gebäude zu identifizieren
- Falsch: Es muss eine fotografische Bestandsaufnahme durchgeführt werden

A_1_07113: Die asbesthaltigen Materialien können eingestuft werden als

- Richtig: brüchig und kompakt
- Falsch: nicht gefährlich
- Falsch: brüchig
- Falsch: kompakt

A_1_07114: Der Indikator zur Bewertung des Zustands des Zerfalls der Abdeckungen aus Asbestzement in Bezug auf die mögliche Freisetzung von Fasern ist das Vorkommen von

- Richtig: Aufspaltungen, Rissen oder Brüchen
- Falsch: Vegetation
- Falsch: Lacken
- Falsch: Erdboden

A_1_07115: Der Dekontaminationsbereich ist während der Arbeiten zur Asbestsanierung erforderlich

- Richtig: bei brüchigen Materialien
- Falsch: immer
- Falsch: für Baustellen von über 1.000 m²
- Falsch: wenn er vom Arbeitsplan vorgeschrieben ist

A_1_07116: In Italien ist gemäß Gesetz Nr. 257/1992 der Handel mit asbesthaltigen Produkten

- Richtig: immer verboten
- Falsch: immer zulässig
- Falsch: möglich, aber nur wenn die Produkte in europäischen Ländern erzeugt wurden
- Falsch: nur mit Sondergenehmigungen der Behörden zulässig

A_1_07117: Die Verwertung von Abfällen aus asbesthaltigen Gütern und Produkten

- Richtig: ist nur nach Behandlungen möglich, die die kristallchemische Struktur von Asbest vollkommen ändern, und sobald nachgewiesen wird, dass kein Asbest mehr vorhanden ist
- Falsch: ist ohne jegliche Behandlung möglich
- Falsch: ist nie zulässig
- Falsch: ist nur nach der Wäsche des Abfalls mit Wasser möglich

A_1_07119: Bei Vorkommen von asbesthaltigen Materialien in einem Gebäude ist es notwendig,

- Richtig: ein Programm für die Kontrolle und Instandhaltung umzusetzen, um die Exposition der Personen im Gebäude auf ein Minimum zu reduzieren
- Falsch: sich sofort des Materials zu entledigen und dieses in den Hausmüll zu geben
- Falsch: dies Dritten nicht mitzuteilen
- Falsch: diese in den Hausmüll zu geben

A_1_07121: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss der Eigentümer eines Gebäudes, in dem asbesthaltige Materialien vorkommen,

- Richtig: angemessene Unterlagen aufbewahren, aus denen der Standort dieser Materialien hervorgeht
- Falsch: den Standort der asbesthaltigen Materialien verheimlichen
- Falsch: dies dem Präfekten melden
- Falsch: sich sofort des Materials entledigen und dieses in den Hausmüll geben

Fach: 1.1 Allgemeiner Rahmen der gesamtstaatlichen Umweltvorschriften (Grundsätze der Teile I, II, III, V und VI des GvD 152/2006)

G_1_04794: Es wird geschätzt, dass die Erderwärmung im Wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass etwa 65 % der von der Erdoberfläche abgegebenen Strahlungen

- Richtig: von den Treibhausgasemissionen zurückgewiesen werden
- Falsch: von den Treibhausgasemissionen aufgenommen werden
- Falsch: vom Wasserdampf aufgenommen werden
- Falsch: an das Weltall abgegeben werden

G_1_04798: Der Luftqualitätsindex (LQI)

- Richtig: ist ein zusammenfassender Indikator, der eine Schätzung des Zustands der Luft ermöglicht
- Falsch: beschreibt die Menge eines Schadstoffes, die von einer einzelnen Messstation erhoben wird
- Falsch: kann nicht zur Information der Einwohner in Bezug auf den Stand der Luftqualität über ausgedehnte Gebiete verwendet werden
- Falsch: ist für eine zusammenfassende Messung der Luftqualität nicht verwendbar

G_1_04799: Die Bewertung der Luftqualität obliegt

- Richtig: den Regionen und Autonomen Provinzen
- Falsch: den einzelnen Gemeinden
- Falsch: dem Staat
- Falsch: den einzelnen Bürgern

G_1_04801: Folgende Körperschaft führt jährlich eine Schätzung der Schadstoffemissionen in Italien durch:

- Richtig: Höhere Anstalt für Umweltschutz und Forschung (ISPRA)
- Falsch: INRCA
- Falsch: KRAFTFAHRZEUGREGISTER
- Falsch: ARBEITSUNFALLINSTITUT (INAIL)

G_1_04804: Die Grenzwerte für die Emissionen von Fahrzeugen werden von folgenden Bestimmungen festgelegt:

- Richtig: von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen
- Falsch: von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen, was die Kohlendioxidemissionen betrifft
- Falsch: ausschließlich von weltweiten Bestimmungen
- Falsch: von europäischen, aber nicht auch von weltweiten Bestimmungen

G_1_04811: Der Treibhauseffekt ist auf die sogenannten „Treibhausgase“ zurückzuführen, unter denen

- Richtig: Kohlendioxid hervorsteht
- Falsch: sich keine Stickstoffoxide befinden
- Falsch: der Sauerstoff überwiegt
- Falsch: Kohlendioxid fehlt

G_1_04813: Die fortlaufend erlassenen EU-Bestimmungen zur Eindämmung der Luftverschmutzung durch motorbetriebene Fahrzeuge haben Folgendes erzwungen:

- Richtig: eine fortlaufende Reduzierung der zulässigen Grenzwerte für Schadstoffe, die in die Atmosphäre gelangen
- Falsch: die Streichung aller verkehrenden Fahrzeuge
- Falsch: den Austausch des Verbrennungsmotors aller verkehrenden Fahrzeuge mit einem anderen elektrischen Motor
- Falsch: für alle bereits verkehrenden Fahrzeuge Null-Schadstoffemissionen in die Atmosphäre

G_1_04819: Zur Umsetzung des Vermeidungsgrundsatzes

- Richtig: muss man eingreifen, bevor Umweltbeeinträchtigungen verursacht worden sind
- Falsch: kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgearbeitet und beschrieben wurden
- Falsch: muss bei Eintreten eines Ereignisses, das Ursache von Umweltbeeinträchtigungen ist, die ISPRA benachrichtigt werden, welche Anweisungen erteilt, um jede weitere negative Auswirkung zu vermeiden
- Falsch: kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsgenehmigung (AIA) ausgearbeitet und beschrieben wurden

G_1_04828: Für den Boden- und Wasserschutz (GVD Nr. 152/2006, 3. Teil) wird die Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebietes

- Richtig: in jeder Flussgebietseinheit errichtet
- Falsch: in jeder Gemeinde errichtet
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit errichtet
- Falsch: in jeder Region errichtet

G_1_04834: Auf der Grundlage der Qualitätsklasse der Gewässer bestimmen und ergreifen die Regionen in den Gewässerschutzplänen

- Richtig: die Maßnahmen, die für die Erreichung oder die Beibehaltung der Umweltqualitätsziele erforderlich sind
- Falsch: keine Maßnahme
- Falsch: allgemeine Richtlinien für die Festlegung der Maßnahmen, die die umsetzenden Subjekte zur Erreichung der Umweltziele ergreifen müssen
- Falsch: nur Schutzmaßnahmen für die Gewässer für den menschlichen Konsum

G_1_04844: Einer vorausgehenden Genehmigung bedürfen:

- Richtig: alle Ableitungen, ausgenommen jene der häuslichen Abwässer in die Kanalisation
- Falsch: nur die Ableitungen von kommunalem Abwasser
- Falsch: nur die Ableitungen von häuslichem Abwasser
- Falsch: nur die Ableitungen von industriellem Abwasser

G_1_04845: Folgende Anlagen müssen einer staatlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden:

- Richtig: Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW
- Falsch: Steinbrüche und Torflager auf Flächen von mehr als 20 Hektar
- Falsch: Müllverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung
- Falsch: Deponien von nicht gefährlichem Hausmüll mit einem Gesamtvolumen von über 100.000 m³

G_1_04850: Der Antrag um Erneuerung der Integrierten Umweltgenehmigung muss wie folgt eingereicht werden:

- Richtig: 180 Tage vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: 120 Tage vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: bis zum Ablauf der Genehmigung
- Falsch: 90 Tage vor Ablauf der Genehmigung

G_1_04856: Die Straftat der Umweltverschmutzung

- Richtig: ist ein von jedermann begehbare Verbrechen
- Falsch: kann ausschließlich von Subjekten begangen werden, die Tätigkeiten zur Bewirtschaftung im Abfallbereich ausüben, da es sich um ein Sonderdelikt handelt
- Falsch: ist eine Übertretung, die von jedermann begangen werden kann
- Falsch: wird von der Regional-/Landesagentur für Umweltschutz bestraft, da es sich um ein Umweltverbrechen handelt

G_1_04861: Die fahrlässigen Vergehen gegen die Umwelt

- Richtig: betreffen sowohl den Tatbestand der Umweltverschmutzung als auch der Umweltkatastrophe
- Falsch: sind eine juristische Fiktion, die allein der Rechtslehre dient
- Falsch: betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltkatastrophe
- Falsch: betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltverschmutzung

G_1_04862: Ein erschwerender Umstand für das Verbrechen „Handel und Ablagerung von hoch radioaktivem Material“ laut Strafgesetzbuch ist, wenn daraus eine

- Richtig: Lebensgefahr oder eine Gefahr für die Unversehrtheit der Personen resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSR (Risikoschwellenwert) resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung der Radioaktivität resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSC (Kontaminationsschwellenwert) resultiert

G_1_04869: Die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Standorten, die infolge der Verurteilung wegen Umweltverbrechen vorgesehen ist, wird angeordnet

- Richtig: vom Gericht, sofern technisch möglich
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von der gebietszuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, sofern technisch möglich
- Falsch: vom Bürgermeister mit Anordnung

G_1_04871: Die Straftat der organisierten Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung liegt vor, wenn

- Richtig: Taten zwecks Erzielung eines unrechtmäßigen Gewinns mit mehreren Vorgängen und durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und kontinuierlichen und organisierten Tätigkeiten für die widerrechtliche Bewirtschaftung von großen Abfallmengen begangen werden
- Falsch: die Taten, auch geringen Umfangs, von mindestens drei Personen begangen werden
- Falsch: die durchführende Organisation zu kleineren Mengen als die bewirtschafteten ermächtigt ist
- Falsch: die rechtswidrige Abfallbewirtschaftung von einer kriminellen oder mafiaartigen Vereinigung betrieben wird

G_1_04872: Juristische Personen sind im Verwaltungswege für strafbare Handlungen verantwortlich, die im eigenen Interesse oder zum eigenen Vorteil begangen werden

- Richtig: und zwar von Personen, die die Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Körperschaft innehaben
- Falsch: immer dann, wenn keine Verantwortung einer natürlichen Person aufgedeckt wird
- Falsch: bei geteilter Haftung
- Falsch: ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Einkaufs eines Produktes, das vom Betrieb verwendet wird

G_1_04877: Im Sinne der EU-Bestimmungen sind „Umweltschäden“:

- Richtig: eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens, so wie in der Richtlinie definiert
- Falsch: jede feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder messbare Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource, mit Ausnahme der Schädigung der Gewässer
- Falsch: ausschließlich die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume
- Falsch: nur eine Schädigung des Bodens, d. h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht

Fach: 2. Sanierungsplanung und Aufstellung des Arbeitsplans

A_2_07123: Der Arbeitsplan gemäß GVD Nr. 81/2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz wird bei Abtragung von Asbest

- Richtig: vom Arbeitgeber des Unternehmens, das die Abtragung von Asbest ausführt, erstellt
- Falsch: vom Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase erstellt
- Falsch: erstellt, sofern die durchgeführten Tätigkeiten Instandhaltungsarbeiten sind, die keine Abtragung von Asbest umfassen
- Falsch: obligatorisch 45 Tage vor Beginn der Arbeiten eingereicht

A_2_07124: Die technischen, organisatorischen und verfahrensbezogenen Maßnahmen, die im Arbeitsplan gemäß GVD Nr. 81/2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz angegeben sind, müssen Folgendes berücksichtigen:

- Richtig: sowohl die spezifischen asbestbedingten Risiken als auch die allgemeinen Risiken, die auf allen Baustellen vorkommen
- Falsch: die Nähe eines Krankenhauses
- Falsch: die Nähe eines Flughafens
- Falsch: die Nähe eines Wohnortes

A_2_07125: Der Arbeitsplan gemäß GVD Nr. 81/2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz muss bei Abtragung von Asbest innerhalb folgender Frist eingereicht werden:

- Richtig: dreißig Tage vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: dreißig Tage nach Beginn der Arbeiten
- Falsch: 120 Tage vor Beginn der Arbeiten
- Falsch: 60 Tage nach Beginn der Arbeiten

A_2_07126: Der Arbeitsplan gemäß GVD Nr. 81/2008 über die Sicherheit am Arbeitsplatz muss folgende Angabe enthalten:

- Richtig: das Datum des Arbeitsbeginns und das Arbeitsprogramm mit der zeitlichen Einteilung der tatsächlichen Abbruch- und Abtragungstätigkeit
- Falsch: die Gesellschaftsstruktur der vergebenden Gesellschaft
- Falsch: die Gesellschaftsstruktur der auftraggebenden Gesellschaft
- Falsch: das Datum der Beendigung der Arbeiten

A_2_07127: Wenn aus einem unvorhergesehenen Bedarf heraus das Datum im Arbeitsplan, der vom GVD Nr. 81/2008 über Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen ist, geändert werden muss, muss das neue Datum folgender Einrichtung mitgeteilt werden:

- Richtig: den Aufsichts- und Kontrollbehörden
- Falsch: der Provinz
- Falsch: der Feuerwehr
- Falsch: der Gemeinde

A_2_07129: Gemäß GVD Nr. 81/2008 besteht die Pflicht zur Erstellung des Arbeitsplans einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: bei Abtragung und Abbruch des Asbests
- Falsch: bei den Arbeiten für die Baustelleneinrichtung
- Falsch: wenn keine Abtragung oder kein Abbruch von Asbest vorgesehen ist
- Falsch: bei Bewegung von Sonderabfällen

A_2_07130: Der Arbeitsplan einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien wird nicht erstellt, wenn

- Richtig: Wartungstätigkeiten durchgeführt werden, die nicht die (vollständige oder teilweise) Abtragung der asbesthaltigen Materialien mit sich bringen
- Falsch: es die auftraggebende Gesellschaft beschließt
- Falsch: es der Arbeitgeber beschließt
- Falsch: Wartungstätigkeiten durchgeführt werden, die die (vollständige oder teilweise) Abtragung der asbesthaltigen Materialien mit sich bringen

A_2_07132: Gemäß GVD Nr. 81/2008 verfolgt der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: den Zweck einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der lohnabhängigen oder gleichgestellten Arbeitnehmer
- Falsch: den Zweck, die Arbeitstätigkeiten für einen Zeitraum von 365 Tage zu regeln
- Falsch: den Zweck, die Probenahmen für die Überprüfung eventueller asbesthaltiger Materialien vorzusehen
- Falsch: den Zweck, die Lenk- und Ruhezeiten der lohnabhängigen Arbeitnehmer zu organisieren und einzuteilen

A_2_07134: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: den Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden
- Falsch: Informationen über die Tätigkeiten, welche die Arbeitnehmer im Laufe des Arbeitsjahres ausführen müssen
- Falsch: die Ruheschichten der Arbeitnehmer
- Falsch: die Mindestmaße des Arbeitsraumes

A_2_07137: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: Informationen über die Merkmale der Ausrüstungen oder Vorrichtungen, die man zu verwenden beabsichtigt
- Falsch: Angaben zu den beruflichen Voraussetzungen des Arbeitgebers
- Falsch: die Angabe der Lage der Evakuierungsorte bei unmittelbarer Dispersion von Asbestfasern in der Luft
- Falsch: eine technische Runde über eventuelle Ausgrabungen

A_2_07140: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: Informationen über die Abtragung von Asbest oder von asbesthaltigen Materialien vor der Anwendung der Abbruchtechnik enthalten
- Falsch: Er trifft nicht zu, wenn die Arbeiten die Abtragung von Asbest betreffen
- Falsch: Informationen über den Ausführungsplan enthalten
- Falsch: vom Koordinator in der Planungsphase unterzeichnet werden

A_2_07142: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 gilt für den Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien:

- Richtig: Er muss Informationen über die Lieferung geeigneter PSA (persönliche Schutzausrüstungen) an die Arbeitnehmer enthalten
- Falsch: Er kann Informationen über die Lieferung der PSA enthalten, aber nur auf spezifischen Antrag der Arbeitnehmer
- Falsch: Er wird auf Anfrage des Sicherheitskoordinators in der Planungsphase geändert
- Falsch: Er enthält Nachrichten über die PSA, wenn dies vom Arbeitgeber für angemessen erachtet wird

A_2_07147: Wenn die Aufsichtsbehörde in den dreißig Tagen vor Beginn der Arbeiten keine Ergänzungen zum Arbeitsplan zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien fordert, gilt im Sinne des GVD Nr. 81/2008 für den Arbeitgeber:

- Richtig: Er kann die Arbeiten ausführen
- Falsch: Er muss die lokale Sanitätseinheit anmahnen
- Falsch: Er muss die Arbeiten verschieben
- Falsch: Er muss die Arbeiten unterbrechen

A_2_07150: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 hat der Arbeitgeber mit der Übermittlung des Arbeitsplanes für Asbest an die Aufsichtsbehörde

- Richtig: die Meldepflicht, die von den Rechtsvorschriften für Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen ist, erfüllt
- Falsch: auf das Gutachten des Quästors zu warten, um mit den Arbeiten zur Abtragung des Asbests beginnen zu können
- Falsch: alle Pflichten, die von Rechtsvorschriften für Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen sind, erfüllt
- Falsch: die Möglichkeit, sofort mit den Arbeiten zur Abtragung des Asbests zu beginnen

A_2_07151: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 ist der Arbeitgeber des Unternehmens, das die Arbeiten für die Abtragung des Asbests ausführt, verpflichtet,

- Richtig: allen Arbeitnehmern den Arbeitsplan der Baustelle zugänglich zu machen
- Falsch: allen Arbeitnehmern mitzuteilen, der Aufsichtsbehörde den Arbeitsplan geschickt zu haben
- Falsch: die Unbedenklichkeitserklärung des Arbeitsunfallinstitutes vor Beginn der Arbeiten einzuholen
- Falsch: der regionalen Umweltschutzagentur die erfolgte Bekanntgabe des Arbeitsplanes mitzuteilen

A_2_07155: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes anführen:

- Richtig: die Arbeitstechniken, die bei der Abtragung des Asbests zum Einsatz kommen
- Falsch: die Art und Weise der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den Asbestfasern
- Falsch: den Namen der Bezugsperson der Arbeitnehmer
- Falsch: die Kriterien zur Bewertung des Asbests

A_2_07156: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes anführen:

- Richtig: den Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden
- Falsch: den Plan der Probenahmen
- Falsch: die dringende Maßnahme zur Sicherstellung
- Falsch: die Bereiche, in denen sich die Arbeitnehmer mit PSA aufhalten können

A_2_07157: Gemäß GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan für Asbest

- Richtig: die Maßnahmen, die für den Schutz und die Dekontamination des mit den Arbeiten beauftragten Personals ergriffen werden müssen
- Falsch: den Plan der Probenahmen für kontaminiertes Grundwasser
- Falsch: die Informationen in Bezug auf die Satzung der Gesellschaft, die die Arbeiten ausführt
- Falsch: die Maßnahmen zur Sicherstellung der Baustelle

A_2_07159: Die Informationen im Arbeitsplan für Asbest, den der Arbeitgeber den Arbeitnehmern liefern muss, betreffen

- Richtig: spezifische Hygienevorschriften, die es zu beachten gilt, einschließlich der Notwendigkeit nicht zu rauchen
- Falsch: das Verbot, die PSA bei Beendigung der Baustelle wegzuerwerfen
- Falsch: die Möglichkeit, dass die PSA unter den Arbeitnehmern ausgetauscht werden
- Falsch: die Möglichkeit, frei entscheiden zu können, ob die PSA verwendet werden sollen oder nicht

A_2_07160: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 besteht die Pflicht zur Erstellung des Arbeitsplanes

- Richtig: bei Abtragung oder Abbruch von Asbest
- Falsch: für die Baustelleneinrichtungsarbeiten
- Falsch: wenn keine Tätigkeiten zur Abtragung und zum Abbruch des Asbests bzw. von asbesthaltigen Materialien aus Gebäuden, Strukturen, Geräten und Anlagen sowie aus Transportmitteln vorgesehen sind
- Falsch: bei Bewegung von Sonderabfällen

A_2_07161: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan für Asbest unter anderem die Modalitäten für

- Richtig: die Bewirtschaftung von asbesthaltigen Abfällen
- Falsch: die Aufbewahrung der Proben von asbesthaltigen Materialien
- Falsch: die Verwaltung der Dokumentation
- Falsch: die Aufbewahrung der Proben von biologischen Flüssigkeiten des spezialisierten Personals

A_2_07166: Der Arbeitsplan für Asbest muss Folgendes enthalten:

- Richtig: die Liste der persönlichen Schutzausrüstungen, die den Arbeitnehmern geliefert werden
- Falsch: den Plan der Probenahmen
- Falsch: die Maßnahmen zur Sicherstellung der Baustelle
- Falsch: die standortspezifische Risikoanalyse

A_2_07168: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 gehören zu den hygienischen Maßnahmen, die im Arbeitsplan für Asbest enthalten sind, unter anderem:

- Richtig: die Modalitäten für den Umgang mit der Arbeitskleidung, die während der Sanierungstätigkeiten verwendet wurde
- Falsch: die Modalitäten für die Verwendung der PSA ohne CE-Kennzeichnung
- Falsch: die Modalitäten für die Abwasserbehandlung
- Falsch: die Kriterien für die Rückverfolgung der Materialien, die mit Asbestoxid kontaminiert sind

A_2_07169: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest unter anderem Folgendes anführen:

- Richtig: detaillierte Informationen zu den PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die von den Arbeitnehmern getragen werden
- Falsch: den Plan für den Auf- und Abbau der Gerüste (PiMUS)
- Falsch: den Genesungsplan für die mit Asbest kontaminierten Arbeitnehmer
- Falsch: die Zeitspanne für den Verfall der Asbestfasern

A_2_07170: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest unter anderem Folgendes anführen:

- Richtig: die Eintragung in das spezifische Register der Arbeitnehmer, die karzinogenen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind
- Falsch: die Techniken zur Behandlung der asbesthaltigen Materialien vor ihrer Wiederverwendung
- Falsch: den Genesungsplan für jeden Arbeitnehmer im Falle von Krankheit
- Falsch: den Plan zur Wartung der Strukturen

A_2_07172: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 enthält der Arbeitsplan für Asbest im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer

- Richtig: die Modalitäten für die periodische Reinigung und die Sanierung der Arbeitszonen und Baustellenbereiche
- Falsch: die Maßnahmen, die nur angewandt werden, falls kontaminierte Bereiche auftreten sollten
- Falsch: alternative Lösungen für die Modalitäten zur Wartung von Asbest
- Falsch: die von Aufsichtsorganen vorgeschriebenen Anweisungen

A_2_07174: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Ausbildung der Führungskräfte, die für das Asbestrisikomanagement zuständig sind,

- Richtig: im Arbeitsplan vorgesehen sein
- Falsch: im Nationalen Plan für die sanitäre Sicherheit ausgearbeitet werden
- Falsch: vom Auftraggeber gewährleistet sein
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Besonderheiten des Arbeitsplans

A_2_07176: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Abfälle, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien rühren, Folgendes vorsehen:

- Richtig: die Klassifizierung des Abfalls im Sinne der geltenden Bestimmungen
- Falsch: einen Reserveplan je nach Ausgang der Untersuchungen
- Falsch: die Analyse des verbundenen Risikos
- Falsch: die Kosten der Laboranalysen

A_2_07178: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes vorsehen:

- Richtig: die Angabe des Ortes, zu dem das abgetragene asbesthaltige Material gebracht wird
- Falsch: die Angabe des Weges, den der Transporteur für die Verbringung zur Deponie zurücklegen muss
- Falsch: das Kennzeichen des Fahrzeugs, das für den Transport der Asbestabfälle bestimmt ist
- Falsch: die Uhrzeit der Abreise und der Ankunft in der Deponie

A_2_07179: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Abfälle, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien rühren, Folgendes angeben:

- Richtig: den Namen des zum Transport der Abfälle ermächtigten Unternehmens
- Falsch: den Namen des Fahrers, der für den Transport der Asbestabfälle zuständig ist
- Falsch: die Transportgenehmigung, die vom Kraftfahrzeugamt des Ortes, an dem sich die Deponie befindet, ausgestellt worden ist
- Falsch: die Zertifizierung der elektrischen Anlage

A_2_07180: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Abfälle, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien rühren, Folgendes angeben:

- Richtig: die Daten des Standortes der endgültigen Entsorgung oder zeitweiligen Lagerung des Abfalles
- Falsch: den Namen der Führungskraft des Aufsichtsorgans
- Falsch: die Telefonnummern des Analyselabors
- Falsch: die Sanierungskosten

A_2_07182: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die Hygienemaßnahmen enthalten, die vom Arbeitgeber ergriffen werden, damit die Orte, an denen die Sanierungstätigkeiten abgewickelt werden,

- Richtig: klar abgegrenzt und mit eigenen Schildern gekennzeichnet werden
- Falsch: mindestens 800 m von den Umkleidebereichen entfernt sind
- Falsch: mindestens 1500 m von den Umkleidebereichen und von der Verpflegungsstelle entfernt sind
- Falsch: luftdicht versiegelt und rot angestrichen sind

A_2_07184: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die Hygienemaßnahmen enthalten, die vom Arbeitgeber in Bezug auf die Einrichtung von Sonderbereichen ergriffen werden, damit die Arbeitnehmer

- Richtig: ohne Risiko der Kontamination durch Asbeststaub speisen und trinken können
- Falsch: rauchen können; diese Sonderbereiche müssen mindestens 800 Meter von der Sanierungsbaustelle entfernt sein
- Falsch: sich umziehen können; diese Sonderbereiche müssen mindestens 500 Meter von der Sanierungsbaustelle entfernt sein
- Falsch: sich ausruhen können; diese Sonderbereiche müssen mindestens 800 Meter von der Sanierungsbaustelle entfernt sein

A_2_07185: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die geeigneten Hygienemaßnahmen enthalten, die vom Arbeitgeber ergriffen werden, damit den Arbeitnehmern Folgendes zur Verfügung gestellt wird:

- Richtig: geeignete Arbeitskleidung
- Falsch: Ruhebereiche für die Sanierungen, die in der Nacht durchgeführt werden
- Falsch: Raucherzonen
- Falsch: geeignete akustische Alarmsysteme, die bei Austreten von Material verwendet werden können

A_2_07187: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die geeigneten Hygienemaßnahmen enthalten, die vom Arbeitgeber ergriffen werden, damit

- Richtig: die Schutzausrüstung in dafür bestimmten Räumen aufbewahrt und nach jeder Verwendung kontrolliert und gereinigt wird
- Falsch: die PSA nie vor Beendigung der Baustelle weggeworfen werden, da sie noch für andere Arbeiten verwendet werden können
- Falsch: die Arbeitnehmer frei entscheiden können, ob sie die PSA verwenden oder nicht, falls die asbesthaltigen Materialien nicht beschädigt sind
- Falsch: die PSA unter den Arbeitnehmern austauschbar sind und nach jeder Verwendung gereinigt werden

A_2_07188: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest angemessene Informationen für die Arbeitnehmer enthalten in Bezug auf

- Richtig: die Risiken für die Gesundheit, die aus der Exposition durch Staub von Asbest oder asbesthaltigen Materialien stammen
- Falsch: das Verbot, die PSA bei Beendigung der Baustelle wegzuschmeißen, da sie noch für spätere Aufträge verwendet werden können
- Falsch: die Möglichkeit, frei entscheiden zu können, ob die PSA verwendet werden sollen oder nicht, falls die asbesthaltigen Materialien nicht beschädigt sind
- Falsch: die Möglichkeit, dass die PSA unter den Arbeitnehmern ausgetauscht werden, um Risiken für die Gesundheit zu vermeiden

A_2_07189: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest angemessene Informationen für die Arbeitnehmer enthalten in Bezug auf

- Richtig: spezifische Hygienevorschriften, die es zu beachten gilt, einschließlich des Rauchverbots
- Falsch: die Möglichkeit, chirurgische Schutzmasken auch bei Vorkommen von Materialien aus brüchigem Asbest zu verwenden
- Falsch: auf die Möglichkeit, in einigen Fällen auch ohne den Einsatz von PSA Arbeiten durchführen zu können
- Falsch: die Möglichkeit, dass die Planen zur Abdeckung von Möbeln und/oder Böden als nicht gefährlicher Hausmüll entsorgt werden können

A_2_07190: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest angemessene Informationen für die Arbeitnehmer enthalten in Bezug auf

- Richtig: die Lokalisierung geeigneter Toiletten und Hilfseinrichtungen (Umkleidebereiche, Duschen, Toiletten, etc.), die dem für die Arbeiten zuständigen Personal zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden
- Falsch: die Modalitäten zur Verwendung der PSA für die Reinigung der Bereiche ohne Asbestkontamination
- Falsch: die geeigneten Maßnahmen, damit den Arbeitnehmern geeignete akustische Alarmsysteme, die bei Austreten von Material verwendet werden können, zur Verfügung gestellt werden
- Falsch: die verwendeten PSA, die am Ende der Tätigkeit auf der Sanierungsbaustelle bleiben können, da sie nicht kontaminiert sind

A_2_07191: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest angemessene Informationen für die Arbeitnehmer enthalten in Bezug auf

- Richtig: die besonderen Vorsichtsmaßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Exposition auf ein Minimum zu reduzieren
- Falsch: die Möglichkeit, während der Abtragung des Asbests chirurgische Schutzmasken zu verwenden
- Falsch: die Möglichkeit, in Ermangelung neuer Anzüge die Einweganzüge wiederzuverwenden
- Falsch: das Verbot, die PSA bei Beendigung der Baustelle liegenzulassen

A_2_07192: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest angemessene Informationen für die Arbeitnehmer enthalten in Bezug auf

- Richtig: die Existenz des Expositionsgrenzwertes und die Notwendigkeit der dauerhaften Umweltüberwachung
- Falsch: die Fälle, in denen eine gesundheitliche Überwachung der Arbeitnehmer erforderlich ist
- Falsch: den Umstand, dass keine Asbestrisikoexposition besteht, wenn die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschritten werden
- Falsch: die geeigneten Maßnahmen, damit den Arbeitnehmern geeignete akustische Alarmsysteme, die bei Austreten von Material verwendet werden können, zur Verfügung gestellt werden

A_2_07193: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist es Aufgabe des Arbeitgebers des Unternehmens, das mit der Abtragung des Asbests beauftragt ist, bei Konzentrationswerten über den gesetzlichen Grenzwerten

- Richtig: schnellstmöglich die betroffenen Arbeitnehmer zu informieren
- Falsch: die Gemeinde und die Provinz zu informieren
- Falsch: das Krankenhaus über die Überschreitung der Grenzwerte in Kenntnis zu setzen und das NISF/INPS zu benachrichtigen
- Falsch: die Feuerwehr zu informieren

A_2_07195: Im Sinne des GVD NR. 81/2008 muss der Inhalt der Ausbildung der Arbeitnehmer über Asbest

- Richtig: für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein und ihnen die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Vorbeugung und Sicherheit ermöglichen
- Falsch: physischer Art sein, im Sinne, dass viel Kraftaufwand erforderlich ist
- Falsch: sehr fachtechnisch sein
- Falsch: nur verwaltungsrechtlich sein

A_2_07196: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest die Hygienemaßnahmen für die Orte enthalten, die Gegenstand der Sanierung sind

- Richtig: und klar abgegrenzt und mit spezifischen Schildern ausgeschildert sein müssen
- Falsch: wenn dies von den Raumordnungsgesetzen vorgesehen ist
- Falsch: nur wenn dies vom Ersatzsicherheitsplan vorgesehen ist
- Falsch: wenn sie von der Anordnung der Aufsichtsbehörde verfügt werden

A_2_07198: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: die Schutzmaßnahmen für die gesamte Bevölkerung gegen die Verbreitung von Asbestfasern im Außenbereich
- Falsch: die Bestimmungen in Bezug auf die Ausschreibung (Einheitlicher Verfahrensverantwortlicher, Bauleiter, Abnahmeprüfer)
- Falsch: die Bestimmungen in Bezug auf Erdbeben nach Vorschrift der Feuerwehr
- Falsch: die Anordnung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Baustelle liegt, in Bezug auf die Verbreitung der Asbestfasern im Außenbereich

A_2_07199: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitsplan für Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: den Standort, die Beschreibung des Gebäudes und die Ermittlung der Stelle, an der die Arbeiten zur Sanierung der asbesthaltigen Materialien durchgeführt werden sollen
- Falsch: die Liste der auftragnehmenden Unternehmen und die Namen der entsprechenden Ansprechpersonen
- Falsch: die Wegbeschreibung zum Standort
- Falsch: die Ernennung des Einheitlichen Projektverantwortlichen

A_2_07200: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeiten für die Asbestsanierung Folgendes einreichen:

- Richtig: eine Meldung an das gebietszuständige Aufsichtsorgan
- Falsch: einen Beförderungsantrag an das Bauamt der Gemeinde
- Falsch: die Liste der Baustellen mit brüchigem Asbest an das gebietszuständige Arbeitsunfallinstitut (INAIL)
- Falsch: den Gesundheitsplan

A_2_07201: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Meldung an die Aufsichtsbehörde für die Sanierung von Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: den Standort der Baustelle
- Falsch: den ESP (Einsatzsicherheitsplan)
- Falsch: den Arbeitsplan
- Falsch: den Plan zur Rückgabe des Bereiches nach Fertigstellung der Baustelle

A_2_07203: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Meldung an die Aufsichtsbehörde für die Sanierung von Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: die Maßnahmen, die zur Einschränkung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest angewendet werden
- Falsch: den Namen des Koordinators in der Planungsphase und der Ausführungsphase
- Falsch: den Arbeitsplan
- Falsch: den Namen des Betriebsarztes, sofern vorgesehen

A_2_07204: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Meldung an die Aufsichtsbehörde für die Sanierung von Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: das Datum des Beginns und die Dauer der Arbeiten
- Falsch: den Plan zur Rückgabe des Bereiches nach Fertigstellung der Baustelle
- Falsch: den ESP (Einsatzsicherheitsplan)
- Falsch: die Sicherheitskosten, die keinem Abschlag unterliegen

A_2_07206: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 muss die Meldung an die Aufsichtsbehörde für die Sanierung von Asbest Folgendes enthalten:

- Richtig: die Maßnahmen, die zur Einschränkung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Asbest angewendet werden
- Falsch: den Sicherheits- und Koordinierungsplan (SKP)
- Falsch: den Plan zur Rückgabe des Bereiches nach Fertigstellung der Baustelle
- Falsch: den sanitären Maßnahmenplan

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

G_2_04881: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation eines technischen Verantwortlichen

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: eine subjektive Voraussetzung
- Falsch: eine technisch-sanitäre Voraussetzung
- Falsch: eine Voraussetzung der Finanzkapazität

G_2_04884: In Hinblick auf die Eintragung eines Unternehmens in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: eine Voraussetzung der technischen Eignung, ausschließlich für Einzelunternehmen
- Falsch: keine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: die einzige Voraussetzung der technischen Eignung

G_2_04885: Gemäß MD 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche

- Richtig: einige der persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die auch für den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gelten
- Falsch: dieselben Aufgaben und Verantwortungen des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens haben
- Falsch: keine der drei Antworten stimmt
- Falsch: dieselben objektiven Voraussetzungen erfüllen, die auch für den Bürgermeister gelten

G_2_04887: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche, der die betreute Ausbildungstätigkeit ausübt,

- Richtig: dem Beschäftigten eine angemessene Ausbildung und Information über die Ausübung der Tätigkeiten, für die die betreute Ausbildungstätigkeit ausgeübt wird, gewährleisten
- Falsch: der zuständigen Sektion die Leistung des Beschäftigten während des Zeitraums der betreuten Ausbildungstätigkeit mitteilen
- Falsch: diese für eine einzige Kategorie und Klasse durchführen
- Falsch: jedem Unternehmen, das gleichzeitig seine Dienste beansprucht, den Beginn und das Ende des Zeitraums der durchgeführten betreuten Ausbildungstätigkeit durch die Vorlage eines spezifischen Vordrucks unterbreiten

G_2_04888: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gehört es zu den allgemeinen Aufgaben des technischen Verantwortlichen

- Richtig: über die korrekte Befolgung der in den Eintragungsverfügungen angegebenen oder genannten Vorschriften zu wachen
- Falsch: die Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz festzulegen
- Falsch: die allgemeine Tätigkeit des Unternehmens zu leiten
- Falsch: die Beschäftigten des Unternehmens zu verwalten

G_2_04890: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche Maßnahmen ergreifen, um

- Richtig: eine ordnungsgemäße Organisation in der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und die dagegen verstoßenden Verhaltensweisen zu bestrafen
- Falsch: pünktlich die Abfalltransporte zu verwalten und die Fehler in Echtzeit zu berichtigen
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und bei Bedarf die Entscheidungs- und Verwaltungsbefugnisse in Vertretung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens zu übernehmen

G_2_04891: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe übt der technische Verantwortliche seine Tätigkeit

- Richtig: auf effektive und kontinuierliche Weise aus
- Falsch: auf Anfrage und gemäß den Prioritäten des Unternehmens aus
- Falsch: auf effiziente und dauerhafte Weise aus
- Falsch: auf unternehmerische und professionelle Weise aus

G_2_04892: Die Ausbildung der Beschäftigten der Sammelstellen für getrennten Hausmüll wird gewährleistet und bescheinigt

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens

G_2_04894: Es ist Aufgabe des technischen Verantwortlichen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: direkte Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Organisation in der Bewirtschaftung der Abfälle seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen
- Falsch: die Anwendung der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen
- Falsch: die Lieferanten um eine Erklärung über das im Jahresdurchschnitt beschäftigte Personal, unterteilt nach Qualifikation, zu ersuchen, wobei der Erklärung die Meldungen der Arbeitnehmer an das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und an das nationale Arbeitsunfallinstitut (INAIL) beizulegen sind
- Falsch: die Instandhaltung, Verwaltung und Reinigung der im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gelände zu gewährleisten

G_2_04895: Folgende Aussage ist korrekt: Der technische Verantwortliche

- Richtig: muss über die korrekte Anwendung der Vorschriften wachen, die in den Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind und die das Unternehmen zu befolgen hat
- Falsch: muss für die Ausbildung der Arbeitnehmer, die für die Installation und die Beseitigung der Verkehrszeichen zuständig sind, sorgen
- Falsch: muss für die Ausbildung der Beschäftigten, die für die Erste Hilfe und den Brandschutz zuständig sind, sorgen
- Falsch: ist für die Sicherheit der Zugänge zu den im Eigentum des Unternehmens befindlichen Geländen sowie für die entsprechende Videoüberwachung verantwortlich

G_2_04896: Der technische Verantwortliche

- Richtig: ist für die Umsetzung direkter Maßnahmen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens zuständig
- Falsch: ist der Vertreter der Arbeitnehmer, der über diese wacht
- Falsch: ist der technische Leiter der Baustelle. Er muss die Maßnahmen für die Kontrolle der Risikosituationen im Notfall ergreifen
- Falsch: hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern die entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und des gesundheitlichen Zustandes zuzuteilen

G_2_04898: Mit Bezug auf die Kategorien 1, 4, 5 und 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist es unter anderem Aufgabe des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Abfallarten vorzubereiten und zu unterzeichnen
- Falsch: für den Schutz der Arbeitnehmer vor Witterungseinflüssen, welche deren Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können, zu sorgen
- Falsch: Verbotsmaßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass die durchgeführten Tätigkeiten Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter und Kunden auf dem Betriebsgelände und Umweltschäden verursachen können
- Falsch: den Sicherheits- und Koordinierungsplan zu übermitteln

G_2_04901: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss die Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge von folgendem Subjekt bescheinigt werden:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens
- Falsch: nur vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder der Körperschaft
- Falsch: von der gebietszuständigen Regionalsektion
- Falsch: vom Hersteller des Fahrzeugs

G_2_04902: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem

- Richtig: die Verfahren definieren, um kontrollieren zu können, dass die Kennziffer des Europäischen Abfallverzeichnisses für den zu transportierenden Abfall in der Verfügung für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis angeführt ist
- Falsch: die gute Gebrauchsfähigkeit der eventuell im Betrieb vorhandenen Gabelstapler kontrollieren
- Falsch: das Verfahren für die nächtliche Überwachung der Betriebsgelände und des Parkplatzes der Fahrzeuge definieren
- Falsch: auf etwaige Unfälle im Betrieb achten

G_2_04904: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um

- Richtig: im Rahmen einer Sichtkontrolle durch die Fahrer die Übereinstimmung der zu transportierenden Abfälle mit den Angaben des Erzeugers/Besitzers kontrollieren zu lassen
- Falsch: die Hauptuntersuchung der Betriebsfahrzeuge beim zuständigen Kraftfahrzeugamt zu veranlassen
- Falsch: durch Laboranalysen die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Abfalls, der vom Erzeuger/Besitzer geliefert wurde, zu überprüfen
- Falsch: zu prüfen, ob der Erzeuger/Besitzer des Abfalls die technischen Merkmale der für den Transport eingesetzten Fahrzeuge sowie die Fälligkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe kennt

G_2_04905: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um

- Richtig: soweit vorgesehen, die Vorgänge für das Laden, Abladen und Umladen der zu befördernden Abfälle korrekt durchzuführen
- Falsch: die Tätigkeiten für die periodische Wartung der Fahrzeuge für den Personentransport und die Hauptuntersuchung derselben zu verwalten
- Falsch: die Führerscheine der Fahrer rechtzeitig zu erneuern
- Falsch: falsche Manöver der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler zu vermeiden

G_2_04906: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist,

- Richtig: muss die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports gewährleisten
- Falsch: muss den Schichtwechsel der Fahrer und die Kontrolle der Feuerlöscher im Betrieb gewährleisten
- Falsch: kann sich für die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports interessieren
- Falsch: muss die Einzahlung der Kraftfahrzeugsteuer kontrollieren

G_2_04907: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss

- Richtig: die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der zu transportierenden Abfallladung koordinieren
- Falsch: sich hin und wieder über den Verlauf der Transporte informieren
- Falsch: periodische Sitzungen über die Verkehrslage in den Straßen rund um den Firmensitz leiten
- Falsch: die Arbeitsgruppe für die Sicherheit im Betrieb leiten

G_2_04908: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss

- Richtig: die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der Modalitäten für die Einhüllung der zu transportierenden Abfälle, die Kennzeichnung oder Verpackung, die während des Auf- und Abladens festgestellt wurden, koordinieren
- Falsch: sich um die Verwaltungsaufgaben für die Abnahme der Fahrzeuge im Kraftfahrzeugamt kümmern
- Falsch: über die beim Erzeuger/Besitzer angewendeten Modalitäten für die Abfalllagerung wachen
- Falsch: die Tätigkeit der Fahrer koordinieren, wenn der Erzeuger/Besitzer das System zur Probenahme und Analyse der eigenen Abfälle ändert

G_2_04909: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle

- Richtig: die Ausbildung und Schulung des für die Sammelstelle für Hausmüll zuständigen Personals zu bescheinigen und zu gewährleisten
- Falsch: die Analysen aller zur Sammelstelle gebrachten Abfälle durchzuführen
- Falsch: Elektro- und Elektronik-Geräte, die zur Sammelstelle gebracht werden, zu zerlegen
- Falsch: über die Zugänge zur Sammelstelle zu wachen

G_2_04911: Mit Bezug auf die Kategorie 8 – „Vermittlung und Handel“ gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: die Eignung der Eintragungen und Ermächtigungen der Subjekte, Beförderer und Anlagen, denen die Abfälle, welche Gegenstand der Vermittlung und des Handels sind, anvertraut werden, termingerecht zu überprüfen
- Falsch: den Einsatzsicherheitsplan mit Bezug auf jede einzelne Tätigkeit der Vermittlung und/oder des Handels zu erstellen
- Falsch: für die korrekte Anwendung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen
- Falsch: die persönlichen Schutzausrüstungen zu erwerben und sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer diese nach angemessener Ausbildung und Information verwenden

G_2_04913: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Sanierungen von asbesthaltigen Gütern durchführen,

- Richtig: gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, die Verfügbarkeit beim Unternehmen und der Erhaltungszustand derselben angegeben sind
- Falsch: bei der zuständigen Sektion eine Eigenerklärung einzureichen, in der er bescheinigt, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen für die Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt hat
- Falsch: zu überprüfen, dass nur jene Arbeitnehmer, die angemessene Weisungen erhalten haben, zu den Bereichen Zugang haben, in denen sie einer ernsten und spezifischen Gefahr ausgesetzt sind
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen vor der Anstellung zu organisieren und die entsprechenden Kosten zu tragen

G_2_04914: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird die Bescheinigung über den Zustand und die Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten vorgesehen sind, von folgendem Subjekt verfasst:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen und vom gesetzlichen Vertreter
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz

G_2_04918: In Hinblick auf die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen gilt mit Bezug auf die geforderte Erfahrung:

- Richtig: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und ist je nach Kategorie von unterschiedlicher Dauer
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein
- Falsch: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und muss mindestens 5 Jahre betragen
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein und muss mindestens 5 Jahre betragen

G_2_04920: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann der technische Verantwortliche denselben Auftrag für mehrere Unternehmen ausüben

- Richtig: sofern die Tätigkeit mit dem von den anderen Tätigkeiten geforderten Zeitaufwand vereinbar ist
- Falsch: immer
- Falsch: nie
- Falsch: sofern das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Entsorger nicht eine ausdrückliche Ausnahme gestattet

G_2_04922: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss nach Beendigung des Auftrags des technischen Verantwortlichen

- Richtig: das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung mitteilen
- Falsch: er selbst dies dem Unternehmen und der Regionalsektion immer mitteilen
- Falsch: das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 20 Tagen ab Beendigung mitteilen
- Falsch: er selbst dies nur der Regionalsektion mitteilen

G_2_04924: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sieht die Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen des Unternehmens (den Fall ausgenommen, in dem der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzungen für die Eignung erfüllt) Folgendes vor:

- Richtig: eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig von dem/den gesetzlichen Vertreter/n, der oder die vom Unternehmen angegeben werden, ausgeübt werden
- Falsch: eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von einem Jahr, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig vom technischen Leiter der Anlage ausgeübt werden
- Falsch: die unmittelbare Unterbrechung der Tätigkeit des Unternehmens bis zur Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen
- Falsch: die unmittelbare Erteilung des Auftrages an den technischen Verantwortlichen eines anderen Unternehmens mit derselben ATECO-Einstufung nach dem Prinzip der geografischen Zuordnung

G_2_04927: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher muss das Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe dies wie folgt mitteilen:

- Richtig: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung
- Falsch: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bei der nächstmöglichen Gelegenheit ab Beendigung
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung
- Falsch: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung

G_2_04928: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher bleiben die mit dem Auftrag verbundenen Verantwortungen wie folgt aufrecht:

- Richtig: bis die Regionalsektion die vom Unternehmen oder vom technischen Verantwortlichen gesendete Mitteilung über die Beendigung erhält
- Falsch: nur für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Beendigung des Auftrages
- Falsch: immer
- Falsch: bis das Unternehmen den Beschluss über die Annahme der Kündigung des Auftrages erhält

G_2_04929: Bei Verlust der Voraussetzung der Aktualisierung des technischen Verantwortlichen wird die Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses

- Richtig: mittels zertifizierter elektronischer Post eine entsprechende Mitteilung über den Verfall der Voraussetzung der Eignung des technischen Verantwortlichen senden
- Falsch: das Unternehmen unverzüglich aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe streichen
- Falsch: die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unverzüglich aussetzen
- Falsch: von Amts wegen das Unternehmen aus dem Handelsregister streichen

G_2_04942: In Unternehmen, die sich mit Abfällen befassen, ist das Überwachungsorgan laut GVD Nr. 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden,

- Richtig: nicht obligatorisch
- Falsch: nur für Unternehmen obligatorisch, die sich mit festem Hausmüll befassen
- Falsch: obligatorisch
- Falsch: nur in den Unternehmen obligatorisch, die sich mit gefährlichen Sonderabfällen befassen

G_2_04943: Es ist Aufgabe des Überwachungsorgans, das vom GVD 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden, vorgesehen ist,

- Richtig: zu überprüfen, dass keine strafrechtlich relevanten Handlungen durchgeführt werden
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeiten des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren
- Falsch: die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren
- Falsch: die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des Sicherheitsberaters für die Beförderung gefährlicher Güter zu kontrollieren

G_2_04944: Laut GVD Nr. 231/2001 gilt für den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zwecks Vorbeugung von umweltschädlichen Handlungen:

- Richtig: Er kann und muss mit dem Überwachungsorgan interagieren
- Falsch: Er muss Anweisungen vom Überwachungsorgan, dem er untergeordnet ist, erhalten
- Falsch: Er darf nicht mit dem Überwachungsorgan interagieren
- Falsch: Er muss dem Überwachungsorgan, dem er übergeordnet ist, Anweisungen erteilen

G_2_04945: Falls der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung und das Überwachungsorgan sich an einem Umweltverbrechen beteiligen,

- Richtig: haftet jeder strafrechtlich
- Falsch: wird nur dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine Verwaltungsstrafe ausgestellt
- Falsch: wird nur dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt
- Falsch: wird sowohl dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung als auch dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt

G_2_04952: In Unternehmen, die auf Rechnung Dritter Abfälle transportieren, obliegt die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Eignungsvoraussetzungen des Fahrzeugs, den Abfalltransport und die Transportdokumente für die Abfälle

- Richtig: dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und dem Verkehrsleiter
- Falsch: ausschließlich dem Verkehrsleiter
- Falsch: ausschließlich dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung
- Falsch: keiner der beiden Figuren, da die Verantwortung auf die Versicherung zurückfällt

G_2_04955: Um zu vermeiden, dass Umweltvergehen begangen werden, muss das Unternehmen Folgendes fördern:

- Richtig: eine interne Kultur der Umweltlegalität
- Falsch: die Kenntnis des Kyoto-Protokolls
- Falsch: die Anwendung des Pariser Abkommens
- Falsch: den Abschluss auf lokaler Ebene von Vereinbarungen mit Umweltvereinigungen, die vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit anerkannt sind

G_2_04957: Die Anwendung der sog. Modelle 231

- Richtig: ist zwar nicht obligatorisch, ermöglicht es jedoch, dem Begehen von strafbaren Handlungen vorzubeugen
- Falsch: ist in allen Unternehmen Pflicht
- Falsch: ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht
- Falsch: ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht, die im Bereich der gefährlichen Abfälle tätig sind

G_2_04958: Die Anwendung der sog. Modelle 231 gestattet es,

- Richtig: die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten des Betriebs zu vermeiden und die konkrete Aufsichtstätigkeit zu beweisen, die vom Inhaber des Unternehmens oder vom gesetzlichen Vertreter zwecks Vorbeugung von strafbaren Handlungen umgesetzt wird
- Falsch: die korrekte Bewirtschaftung von Altölen zu erleichtern
- Falsch: die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebs zu vermeiden
- Falsch: den unbeabsichtigten Austritt von Altölen zu vermeiden

G_2_04965: Bei Überbringung von Abfällen seitens eines Subjekts, das nicht im Verzeichnis eingetragen ist, an eine ordnungsgemäß ermächtigte Anlage liegt eine unrechtmäßige Abfallbewirtschaftung vor, die

- Richtig: strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des Inhabers des überbringenden Betriebs und des Betreibers der erhaltenden Anlage zur Folge hat
- Falsch: Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des Inhabers und des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs sowie des Betreibers der erhaltenden Anlage verbunden sind
- Falsch: strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebes und des Betreibers der erhaltenden Anlage zur Folge hat
- Falsch: Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs sowie des Betreibers der erhaltenden Anlage verbunden sind

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

G_3_04973: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist eingerichtet

- Richtig: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: bei jeder Provinz
- Falsch: beim Wirtschafts- und Finanzministerium
- Falsch: bei jeder Region

G_3_04974: Das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat seinen Sitz beim Ministerium

- Richtig: für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft
- Falsch: für Kultur
- Falsch: für Wirtschaft und Finanzen

G_3_04975: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich in

- Richtig: ein Nationales Komitee und in Regional- und Landessektionen
- Falsch: ein Nationales Komitee und in regionale Komitees
- Falsch: eine nationale Sektion und in Landessektionen
- Falsch: ein Nationales Komitee und in Gemeindesektionen

G_3_04976: Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Richtig: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, die für alle Sektionen gelten, um die Verfahren zu vereinheitlichen
- Falsch: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, von denen die Sektionen jedoch abweichen können, sofern sie ihre Wahl begründen
- Falsch: Die Voraussetzungen für die Eintragung werden von jeder Sektion gewählt und müssen nicht unbedingt einheitlich sein
- Falsch: Es gibt keine Voraussetzungen für die Eintragung, weil die Teilnahme am Verzeichnis allen Subjekten freistehen muss, die beitreten wollen

G_3_04977: Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Richtig: die Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr und den Schienen-, Schiffs- und Binnengewässertransport
- Falsch: die Möglichkeit, die geltenden Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport zu novellieren
- Falsch: den Mangel an Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport
- Falsch: die Definition neuer Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport mit Abschaffung der davor geltenden Gesetzesvorschriften

G_3_04978: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: ist auf einer spezifischen Website einsehbar
- Falsch: ist nicht einsehbar, da kein Bürger Einsicht in die Listen der eingetragenen Betriebe nehmen kann
- Falsch: ist geheim
- Falsch: ist nur nach vorhergehendem Antrag an die zuständigen Stellen zugänglich, mit Ausstellung einer Papierkopie

G_3_04979: Die Funktionen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden

- Richtig: von der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe definiert
- Falsch: jährlich aufgrund eines Tätigkeitsprogramms festgelegt
- Falsch: in regelmäßigen Abständen vom Minister für Umwelt und Energiesicherheit festgelegt
- Falsch: eigenständig vom Komitee festgelegt

G_3_04980: Die Vordrucke samt entsprechenden Anlagen, die für die Anträge an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu verwenden sind, werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses

G_3_04981: Die Kriterien für die Eintragung und die Änderungen der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses

G_3_04982: Die Kriterien und Modalitäten für die Feststellung und die Bewertung der Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeiten, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind, werden festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04983: Die Entscheidung über die Rekurse, die von den Betroffenen gegen die Verfügungen der Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingelegt werden, obliegt

- Richtig: dem Nationalen Komitee
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: denselben Regional- und Landessektionen, da nur der sogenannte Verwaltungsrekurs zur Erhebung eines Widerspruchs vorgesehen ist

G_3_04984: Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe haben ihren Sitz

- Richtig: bei den Handelskammern der Hauptstädte der Regionen
- Falsch: in den Hauptstädten der Regionen
- Falsch: in fünf ausgewählten Städten der Region
- Falsch: in der einwohnerstärksten Stadt der Region

G_3_04985: Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sind eingerichtet

- Richtig: bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptstädte der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen
- Falsch: beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: bei den Regionen und Provinzen
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04986: Die Durchführung der Eignungsprüfungen für den technischen Verantwortlichen gemäß den Weisungen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird organisiert von

- Richtig: den Regional- und Landessektionen
- Falsch: den Regionen
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: den Gemeinden

G_3_04987: Die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlichen Finanzgarantien werden, soweit vorgesehen, von folgendem Subjekt angenommen:

- Richtig: von den Regional- und Landesektionen des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses

G_3_04988: Die Verfügungen der Suspendierung, des Widerrufs, des Verfalls und der Annullierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden erlassen

- Richtig: von den Regional- und Landesektionen des Verzeichnisses
- Falsch: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04989: Die Annahme, der Widerruf und die Freigabe der Finanzgarantien, die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zugunsten des Staates zu leisten sind, werden von folgendem Subjekt beschlossen:

- Richtig: von der Regional- und Landesektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat
- Falsch: vom Staatsrat im Beratungswege
- Falsch: von den regionalen Verwaltungsgerichten
- Falsch: vom Rechnungshof

G_3_04990: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe beschließt folgendes Subjekt über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags um Eintragung in das Verzeichnis:

- Richtig: die Regional- oder Landesektion des Verzeichnisses
- Falsch: die Provinz
- Falsch: das Nationale Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: die Büros des Kraftfahrzeugamtes

G_3_04991: Anträge und Mitteilungen in Bezug auf die Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Regional- und Landesektionen mit folgenden Modalitäten übermittelt:

- Richtig: telematisch mittels Zugriff auf das spezifische Portal der Regional- und Landesektion bei der gebietszuständigen Handelskammer
- Falsch: auf Papier mittels persönlicher Hinterlegung in den zuständigen Ämtern der Handelskammern
- Falsch: mit Modalitäten, die festzulegen sind und dem Ermessen jeder Regional- und Landesektion überlassen werden
- Falsch: auf Papier mittels Einschreibebrief

G_3_04992: Der Antrag um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss eingereicht werden bei

- Richtig: der Regional- oder Landesektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

G_3_04993: Die Verfügungen für die Eintragung, die Erneuerung und die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Betroffenen wie folgt zugestellt, erlassen und ausgestellt:

- Richtig: telematisch
- Falsch: mit Modalitäten, die in Absprache mit dem Unternehmen festgelegt werden
- Falsch: ausschließlich auf Papier
- Falsch: gemäß Modalitäten, die sich je nach Wichtigkeit der Verfügung unterscheiden

G_3_04994: Die Verfügung für die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthält auch

- Richtig: eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die geändert wurden (meldeamtliche Änderungen, Fahrzeuge, Abfallkennziffern, Eintragsklasse, technischer Verantwortlicher, etc.)
- Falsch: eine detaillierte Liste der verschiedenen Fälligkeiten im Umweltbereich, die das Unternehmen einhalten muss (Register, Erkennungsscheine, Einheitsmodelle (MUD), System zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle)
- Falsch: eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die langfristig gelten, um der Tätigkeit des Unternehmens die Kontinuität zu gewährleisten
- Falsch: zusammenfassend alle Abfallkennziffern, die Gegenstand der Tätigkeit des Unternehmens sind

G_3_04995: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Eintragungsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten oder genannt sind, ist

- Richtig: Grund für die Aussetzung aus dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: Grund für die Anwendung einer auffordernden Verfügung, die dem Verwalter des Unternehmens zuzustellen ist
- Falsch: Grund für eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses mit einem Betrag, der von der zuständigen Sektion festgelegt wird
- Falsch: ein Vorfall, über den der Verantwortliche einen spezifischen Jahresbericht verfassen müsste

G_3_04996: Die Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: von der Präfektur
- Falsch: von jeder Regional- und Landesektion aufgrund der Besonderheiten des Gebietes
- Falsch: von der Provinz, in der das eingetragene Unternehmen seinen Sitz hat

G_3_04997: Bei wiederholter Verletzung der Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist Folgendes vorgesehen:

- Richtig: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: eine Verwarnung seitens der Regionalsektion
- Falsch: eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses in der Höhe, die von der zuständigen Sektion festgelegt wird
- Falsch: nur die Einberufung des Unternehmens zu einer Anhörung zu den Geschehnissen

G_3_04998: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Verfügung vom Unternehmen

- Richtig: digital oder auf Papier oder mittels entsprechender QR-Code-Bescheinigung digital oder auf Papier vorgewiesen wird
- Falsch: immer nur auf Papier vorgewiesen wird
- Falsch: gemäß den Modalitäten vorgewiesen wird, die von Mal zu Mal vom Kontrollorgan festgelegt werden
- Falsch: immer nur in digitaler Form vorgewiesen wird

G_3_04999: Die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist

- Richtig: eine Disziplinarverwaltungsstrafe
- Falsch: eine Strafsanktion
- Falsch: eine Geldstrafe
- Falsch: eine Nebenstrafe

G_3_05000: Die Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmen, die im Verzeichnis eingetragen sind, werden ergriffen

- Richtig: von den Regional- und Landesektionen
- Falsch: von der Provinz nach Anhörung des Nationalen Komitees
- Falsch: vom Nationalen Komitee
- Falsch: von der Handelskammer nach Anhörung der Provinz

G_3_05001: Gegen die Disziplinarmaßnahmen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann

- Richtig: vor dem Nationalen Komitee Rekurs eingelegt werden
- Falsch: vor der Regional- und Landessektion Rekurs eingelegt werden
- Falsch: vor dem Präsidenten der Region Rekurs eingelegt werden
- Falsch: Sie sind unanfechtbar

G_3_05002: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der Rekurs an das Nationale Komitee gegen die Disziplinarmaßnahmen innerhalb folgender Frist eingereicht werden:

- Richtig: innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 15 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 15 Tagen ab der Hinterlegung

G_3_05003: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis:

- Richtig: Sie kann ausgesetzt und gestrichen werden
- Falsch: Sie kann nicht ausgesetzt, aber gestrichen werden
- Falsch: Sie kann ausgesetzt, aber nie gestrichen werden
- Falsch: Sie kann nur für einige Zeit unterbrochen, aber niemals ausgesetzt oder gestrichen werden

G_3_05004: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Verzeichnisses Rekurs einlegen
- Falsch: ist der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten und bei Bedarf vor der Provinz zulässig
- Falsch: ist keinerlei Verwaltungsrekurs zulässig
- Falsch: ist nur der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten zulässig

G_3_05005: Wenn ein Unternehmen, das im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, die Zahlung der jährlichen Eintragungsgebühr unterlässt,

- Richtig: wird die Eintragung von Amts wegen vom Verzeichnis suspendiert
- Falsch: muss das Unternehmen das Verfahren für eine neue Eintragung starten
- Falsch: wird die Eintragung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis gelöscht
- Falsch: zahlt das Unternehmen eine Strafe im Falle einer Kontrolle, riskiert aber nicht die Suspendierung der Eintragung

G_3_05006: Die Nichtbeachtung der Meldepflicht für Änderungen der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landessektion
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landessektionen
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landessektion

G_3_05007: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, bewirkt

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landessektion, mit Bezug auf die Eintragskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landessektionen
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landessektion
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee, mit Bezug auf die Eintragskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden

G_3_05008: Die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis wird durch die Regional- und Landesektionen bei Eintreten der gesetzlichen Bedingungen für einen Zeitraum ausgesetzt, der nicht länger dauern darf als

- Richtig: hundertzwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen
- Falsch: drei immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt
- Falsch: sechzig immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt
- Falsch: zwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen

G_3_05009: Die Sanktionen der Suspendierung und der Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden von den Regional- und Landesektionen verhängt

- Richtig: nach Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, dem eine Frist von dreißig Tagen gewährt wird, um eventuelle Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: ohne Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, da es nicht die Möglichkeit hat, Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das eingetragene Subjekt oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht persönlich angehört werden können, auch wenn diese darum ersuchen
- Falsch: durch Verfügungen ohne Begründung

G_3_05010: Die Dauer der Suspendierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landesektion mit einer Höchstdauer von 120 Tagen insgesamt festgelegt
- Falsch: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landesektion ohne Zeitgrenzen festgelegt
- Falsch: ist immer zeitlich unbegrenzt
- Falsch: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landesektion mit einer Höchstdauer von 12 Monaten festgelegt

G_3_05011: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen und Körperschaften, die die Jahresgebühr für mehr als zwölf Monate nicht einzahlen,

- Richtig: werden von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis gestrichen
- Falsch: werden telefonisch ohne jegliche Suspendierungsverfügung benachrichtigt
- Falsch: können die Streichung vermeiden, wenn sie eine Verwaltungsstrafe im Verhältnis zur Schwere des Tatbestands zahlen
- Falsch: werden zum zweiten Mal suspendiert und der Präfektur gemeldet

G_3_05012: Die Unternehmen und die Körperschaften werden mit Verfügung der Regional- und Landesektionen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gestrichen, wenn

- Richtig: das eingetragene Subjekt, das die Jahresgebühr für die Eintragung regelmäßig entrichtet hat, darum ersucht
- Falsch: das eingetragene Subjekt die Integrierte Umweltgenehmigung nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält
- Falsch: das eingetragene Subjekt die einheitliche Genehmigung für die neuen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält
- Falsch: die Streichung vom Gemeinderat der gebietszuständigen Gemeinde beschlossen wird

G_3_05013: Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können Betroffene beim Nationalen Komitee Rekurs einlegen

- Richtig: innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: wenn das betroffene Subjekt keine Möglichkeit hatte, der Präfektur seine Bemerkungen vorzulegen
- Falsch: nur bei Eintritt spezifischer Bedingungen

G_3_05014: Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesektionen können die Betroffenen wie folgt Rekurs einlegen:

- Richtig: auf Stempelpapier an das Nationale Komitee, innerhalb von dreißig Tagen ab Mitteilung der entsprechenden Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: ausschließlich an das Verwaltungsgericht und nicht an das Nationale Komitee
- Falsch: ausschließlich an das ordentliche Gericht
- Falsch: ausschließlich an den Präsidenten der Region

G_3_05015: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses wie folgt Rekurs einlegen:

- Richtig: innerhalb der Verfallsfrist von dreißig Tagen ab Zustellung der Verfügungen
- Falsch: innerhalb der Frist, die von Mal zu Mal in der Verfügung der Regional- oder Landesektion nach ihrem Ermessen festgelegt wird
- Falsch: innerhalb der Verfallsfrist von einem Kalenderjahr ab Zustellung der Verfügungen
- Falsch: sobald sie diesbezüglich eine Entscheidung gefasst haben

G_3_05016: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung

- Richtig: für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, der Sanierung von Standorten, der Sanierung von asbesthaltigen Gütern, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: für die Ausübung der Abfallverwertungstätigkeiten
- Falsch: nur für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen
- Falsch: für die Umsetzung und die Bewirtschaftung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen

G_3_05017: Laut Art. 212 des GVD Nr. 152/2006 sind folgende Konsortien von der Pflicht der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

- Richtig: Konsortien für verschiedene Verpackungsmaterialien, beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz derselben
- Falsch: Konsortien, die ein vereinfachtes Verfahren des Nationalen Verzeichnisses wählen
- Falsch: Konsortien für verschiedene Tätigkeiten des Abfalltransports
- Falsch: Konsortien, die einem erweiterten Überwachungsverfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis unterliegen

G_3_05018: Der gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, das sich in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen möchte, der wegen Umweltverbrechen zu einer endgültigen Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt wurde,

- Richtig: erfüllt nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung
- Falsch: kann sich in die Kategorie 3-bis eintragen
- Falsch: muss 5 Monate warten, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen
- Falsch: erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung

G_3_05019: Falls der Inhaber eines Einzelunternehmens entmündigt oder teilentmündigt ist bzw. dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen unterliegt,

- Richtig: kann er sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen
- Falsch: kann er sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, seine Eintragung unterliegt jedoch der doppelten Jahresgebühr als für die jeweilige Kategorie vorgesehen
- Falsch: kann er sich trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, kann aber nicht Mitglied des Nationalen Komitees sein
- Falsch: kann er sich immer in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen

G_3_05020: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen:

- Richtig: Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die Kategorien 8, 9 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die landwirtschaftlichen Unternehmer zu den Voraussetzungen der technischen Eignung

G_3_05021: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für eine angemessene Personalausstattung:

- Richtig: Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die Kategorien 6 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur zu den Voraussetzungen der technischen Eignung, wenn es sich um Hausmüll handelt

G_3_05022: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bestehen die Voraussetzungen der technischen Eignung

- Richtig: in einer angemessenen Personalausstattung, der beruflichen Qualifikation der technischen Verantwortlichen, der Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Ausrüstungen
- Falsch: in der Verschuldung des Unternehmens bei den Banken
- Falsch: in einem Arbeitssicherheitsplan und in der Ausstattung mit PSA (persönliche Schutzausrüstungen)
- Falsch: in der etwaigen Ausführung von Arbeiten oder in der Abwicklung von Diensten in einem anderen Sektor als dem, für den die Eintragung beantragt wurde, oder in nicht verwandten Bereichen

G_3_05023: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die Finanzkapazität

- Richtig: durch Dokumente nachgewiesen, die die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder der Körperschaft belegen, etwa das Geschäftsvolumen, die Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer, das Vermögen, die Jahresabschlüsse oder angemessene Kontokorrentkredite
- Falsch: nur mit dem Geschäftsvolumen nachweisbar
- Falsch: nur mit dem Vermögen nachweisbar
- Falsch: nur mit Jahresabschlüssen nachweisbar

Fach: 3. Sanierungstechniken für Asbest enthaltende Güter und Bauwerke

A_3_07207: Gemäß MD vom 6.9.1994 gibt es drei Verfahren zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien:

- Richtig: Einkapselung, Einhüllung, Abtragung
- Falsch: Abtragung, Einkreisung, Aufnahme
- Falsch: Einhüllung, Zerstörung, Aufnahme
- Falsch: Absaugung, Einkapselung, Zerstörung

A_3_07208: Gemäß MD vom 6.9.1994 besteht das Verfahren der Einkapselung der asbesthaltigen Materialien in einer

- Richtig: Lackierung mit speziellen Stoffen, die beim Einspritzen in Bauwerke die Fasern aufnehmen, sodass letztere nicht in die Luft freigesetzt werden können
- Falsch: Technik der Bestrahlung, welche die Asbestfasern zerstört
- Falsch: Technik, bei der mit polychlorierten Biphenylen die Verbreitung von Asbest blockiert wird
- Falsch: Lackierung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, damit die Verbreitung des Asbests blockiert wird

A_3_07209: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 ist die Technik der Einhüllung, die auf einer Sanierungsbaustelle zur Abtragung von asbesthaltigen Materialien eingesetzt wird, eine Technik,

- Richtig: welche die Verbreitung in der Luft verhindern soll, indem das Bauwerk in einem neuen Bauwerk eingeschlossen wird
- Falsch: bei der mit PAK die Verbreitung von Asbest blockiert wird
- Falsch: bei der die Asbestfasern durch Bestrahlung zerstört werden
- Falsch: bei der mit PCB die Verbreitung von Asbest blockiert wird

A_3_07211: Die Art von Materialien aus Asbestzement, die im Bauwesen für Abdeckungen verwendet wurden, bestehen aus

- Richtig: Flach- oder Dachwellplatten aus Asbestzement
- Falsch: Beton mit Asbest
- Falsch: Fliesen aus Asbestzement
- Falsch: Balken aus Asbestzement

A_3_07212: In Abdeckungen aus Asbestzement, in den flachen oder gewellten Platten aus Asbestzement ist Asbest eingebunden in einer

- Richtig: nicht brüchigen Matrix
- Falsch: flüssigen Matrix
- Falsch: brüchigen Matrix
- Falsch: sehr brüchigen Matrix

A_3_07213: In Abdeckungen aus Asbestzement erfolgt die Freisetzung von Fasern

- Richtig: an Bruchstellen der Platten und an Stellen, an denen die Zementmatrix angegriffen ist
- Falsch: unter dem Dach
- Falsch: im Kontakt mit chemischen Reagenzien
- Falsch: an den Fugen

A_3_07214: Die Sanierung der Außenabdeckungen aus Asbestzement

- Richtig: erfolgt notgedrungen im Freien, in einem nicht abgrenzbaren Freiraum; daher ist darauf zu achten, dass die Verbreitung der Fasern so weit als möglich eingeschränkt wird
- Falsch: erfolgt durch Dekontamination
- Falsch: wird nicht durchgeführt, da diese Abdeckungen möglichst nicht berührt werden sollten
- Falsch: erfolgt von innen

A_3_07215: Die Abtragung der Abdeckungen aus Asbestzement

- Richtig: muss so durchgeführt werden, dass die Unversehrtheit des Materials in allen Phasen des Eingriffs gewährleistet ist
- Falsch: sieht die Zertrümmerung der Abdeckungen aus Asbestzement vor
- Falsch: sieht die thermische Zerstörung in situ der Abdeckungen aus Asbestzement vor
- Falsch: sieht die Zerstörung in situ der Abdeckungen aus Asbestzement vor

A_3_07216: Die Abtragung der Abdeckungen aus Asbestzement besteht aus folgenden Phasen:

- Richtig: vorhergehende Einkapselung, Entfernung der Befestigungsnägel oder -schrauben, Abtragung der Platten, Verstauung der Platten in Paletten mit Umwicklung in Polyäthylenfolien und Versiegelung mit Klebeband
- Falsch: Bruch der Platten und Anordnung der Paletten mit den Platten in einem abgelegenen Bereich
- Falsch: Reduzierung des Volumens der Platten und Anordnung der Paletten mit den Platten in einem abgelegenen Bereich
- Falsch: seitliche Verkürzung der Platten und Anordnung der Paletten mit den Platten in einem abgelegenen Bereich

A_3_07217: Die Paletten der Platten aus Asbestzement müssen

- Richtig: mit Polyäthylenfolien angemessener Dicke umwickelt und etikettiert werden
- Falsch: zerstäubt werden
- Falsch: gewaschen werden
- Falsch: im abgelegenen Bereich bleiben, in dem sie während der Abtragung gelagert wurden

A_3_07218: Die Abfälle, die aus Platten von Abdeckungen aus Asbestzement bestehen,

- Richtig: müssen versiegelt und etikettiert und zu einer ermächtigten Entsorgungsanlage geführt werden
- Falsch: müssen an einem anderen Standort wiederverwendet werden
- Falsch: müssen zu einer Behandlungsanlage für Hausmüll geführt werden
- Falsch: müssen vor Ort zerstört werden

A_3_07220: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 erfordert die Einkapselung der Platten von Abdeckungen aus Asbestzement

- Richtig: notgedrungen eine vorhergehende Behandlung der Oberfläche des Bauwerks, um sie zu reinigen und die Haftung des einkapselnden Produktes zu garantieren
- Falsch: das Schneiden des Bauwerks
- Falsch: notgedrungen die völlige Zerstörung der Oberfläche des Bauwerkes
- Falsch: eine sofortige Abtragung der Oberfläche des Bauwerks

A_3_07221: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 sieht die Technik der Überdeckung der Platten aus Asbestzement Folgendes vor:

- Richtig: den Einbau einer neuen Abdeckung über der Abdeckung aus Asbestzement
- Falsch: die Durchtränkung der Materialien aus Asbestzement
- Falsch: die Abtragung der Struktur, die asbesthaltige Materialien enthält
- Falsch: die Einhüllung, bei der ein Dekontaminationsbereich eingebaut wird

A_3_07223: Die Materialien aus Vinyl-Asbest (VA), die Gegenstand der Sanierung sind, kommen im Allgemeinen in folgender Form vor:

- Richtig: in Form von Fliesen der Größe 30x30 oder 40x40 cm, die meist hart und nur schwer einritzbar sind
- Falsch: in Form von Fliesen, gewöhnlich in der Größe von 100x100
- Falsch: in Form von Fäden
- Falsch: in Form von Platten in Rollen

A_3_07224: Da es sehr schwierig ist, Fliesen aus Vinyl-Asbest (VA) von asbestfreien Fliesen zu unterscheiden, sollte man vor der Abtragung

- Richtig: eine Probenahme der Fliesen vornehmen, um die Anwesenheit von Asbestfasern zu prüfen
- Falsch: die Fliesen waschen
- Falsch: sei es die VA-Fliesen als auch die asbestfreien Fliesen einkapseln, wenn es nicht möglich ist, sie zu unterscheiden
- Falsch: die VA-Fliesen abtragen, auch wenn es nicht möglich ist, sie von den asbestfreien Fliesen zu unterscheiden

A_3_07226: Die Vorsichtsmaßnahmen, die bei der Abtragung von Bodenbelägen aus Vinyl-Asbest zu befolgen sind, bestehen in der Ausführung der Arbeiten

- Richtig: in Abwesenheit der Benutzer, auch in angrenzenden Räumen
- Falsch: in Abwesenheit des Baustellenverantwortlichen
- Falsch: in Anwesenheit der Benutzer, auch in angrenzenden Räumen
- Falsch: in Abwesenheit von spezialisierten Arbeitskräften

A_3_07228: Um die Bodenbeläge aus Vinyl-Asbest abtragen zu können, müssen die Fenster und Türen

- Richtig: geschlossen bleiben, bis die Sanierung fertiggestellt ist
- Falsch: entfernt werden
- Falsch: bis zum Ende der Sanierung offen bleiben und dann versiegelt werden
- Falsch: offen bleiben

A_3_07229: Die nicht verstellbaren Teile (z. B. Ausrüstungen) auf einer Baustelle zur Sanierung von Bodenbelägen aus Vinyl-Asbest müssen

- Richtig: mit Polyäthylenfolien abgedeckt werden
- Falsch: zerstört werden
- Falsch: entfernt werden
- Falsch: gewaschen werden

A_3_07230: Im Sinne des GVD Nr. 81/2008 sind für die Abtragung von Bodenbelägen aus Vinyl-Asbest folgende PSA (persönliche Schutzausrüstungen) erforderlich:

- Richtig: Einweganzug aus Tyvek mit Haube und Halbmaske mit P2-Filter oder filterndem Gesichtsschirm FFP2
- Falsch: Halbmaske mit aufsaugfähigem Filter
- Falsch: Einweganzug mit Haube, aus Tyvek und ohne Maske
- Falsch: aus wiederverwendbarem Stoff ohne Haube

A_3_07231: Zur Abtragung der Bodenbeläge aus Vinyl-Asbest müssen die Fliesen angehoben werden mit

- Richtig: manuellem Werkzeug, zum Beispiel Spachteln, möglichst einzeln, ohne sie zu zerbrechen
- Falsch: elektrischen Geräten mit hoher Geschwindigkeit
- Falsch: einem Hochdruckwasserstrahl
- Falsch: einem Typhon-Sauger

A_3_07233: Nach ihrer Abtragung müssen die Fliesen aus Vinyl-Asbest

- Richtig: sofort in Paketen zusammengelegt, mit Polyäthylen verkleidet und mit Klebeband verschlossen werden
- Falsch: von den Arbeitnehmern in situ zerstört werden
- Falsch: abgesaugt, mit Nylon verpackt und beschriftet werden
- Falsch: verpackt und an Betriebe geschickt werden, die für die Wiederverwendung spezialisiert sind

A_3_07236: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 müssen die verwendeten Ausrüstungen am Ende der Arbeiten zur Sanierung der Bodenbeläge aus Vinyl-Asbest

- Richtig: sorgfältig feucht geputzt werden
- Falsch: ausgesondert werden
- Falsch: als Abfall behandelt werden
- Falsch: verbrannt werden

A_3_07238: Der Mechanismus zur Freisetzung der Fasern von brüchigen Asbestmaterialien, der Fallout genannt wird, ist

- Richtig: die Loslösung vom Material der am schwächsten verbundenen Fasern, zu der es unter normalen Tätigkeitsbedingungen kommt
- Falsch: die Vergasung des brüchigen asbesthaltigen Materials
- Falsch: der Spülprozess des brüchigen asbesthaltigen Materials
- Falsch: die Verflüssigung infolge von Erosion des brüchigen, asbesthaltigen Materials

A_3_07242: Die brüchigen Materialien, die Asbest enthalten, bestehen aus

- Richtig: einem Gemisch von Asbestfasern mit verschiedenen Bindemitteln, das sich als schwammiges oder flaumiges, sehr weiches und brüchiges Material präsentiert
- Falsch: Platten
- Falsch: Fliesen
- Falsch: Leitungen

A_3_07243: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss die Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien wie folgt erfolgen:

- Richtig: im Feuchtverfahren
- Falsch: mit Erwärmung
- Falsch: im Trockenverfahren
- Falsch: mit Leitung

A_3_07244: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss die Verkleidung zur Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien in der Regel

- Richtig: tief durchtränkt werden
- Falsch: tief abgesaugt werden
- Falsch: tief eingeschnitten werden
- Falsch: trocken bleiben

A_3_07245: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss die Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien in der Regel mit einer

- Richtig: durchtränkenden Lösung erfolgen, welche die chemischen Bindungen zwischen dem Klebstoff und dem Träger löst
- Falsch: nicht sauren Lösung erfolgen
- Falsch: kollagenhaltigen Lösung erfolgen
- Falsch: sauren Lösung erfolgen

A_3_07247: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 wird die Abtragung durch Oberflächentränkung zur Sanierung von brüchigen asbesthaltigen Materialien für Verkleidungen verwendet,

- Richtig: die nur schwach am Träger haften
- Falsch: die aus PVC (Polyvinylchlorid) sind
- Falsch: die fest am Träger haften
- Falsch: die aus PCB (Polychlorierte Biphenyle) bestehen

A_3_07251: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 kann die Dämmschicht, wenn die Zone der brüchigen asbesthaltigen Materialien völlig durchtränkt wurde,

- Richtig: in kleinen Abschnitten abgetragen werden
- Falsch: abgesaugt werden
- Falsch: getrocknet werden
- Falsch: in großen Flächen abgetragen werden

A_3_07252: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 ist es bei der Technik der vollständigen Durchtränkung für die Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien besonders wichtig, dass das abzutragende Material

- Richtig: nass ist und in diesem Zustand beibehalten wird, weil davon die Konzentration der Fasern in der Luft auf der Baustelle abhängig ist
- Falsch: zerstückelt ist, weil davon die Konzentration der Fasern in der Luft abhängig ist
- Falsch: nass ist und dann getrocknet wird, weil davon die Konzentration der Fasern in der Luft auf der Baustelle abhängig ist
- Falsch: trocken ist, weil davon die Konzentration der Fasern in der Luft abhängt

A_3_07253: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 ist es bei der vollständigen Durchtränkung zum Abbau der Asbestfasern in der Luft

- Richtig: notwendig, häufig Wasser oder verdünnte Lösungen von Einkapselungsmitteln in die Luft zu sprühen
- Falsch: ratsam, jede Stunde die PSA (persönliche Schutzausrüstungen) der Arbeitnehmer zu wechseln
- Falsch: ratsam, den Arbeitsbereich zu lüften
- Falsch: ratsam, die Baustelle jede Woche anzuhalten, um die Waschung der Baustelle vorzunehmen

A_3_07254: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 erfolgt die Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien,

- Richtig: indem sie vom Träger gekratzt werden, wobei an der Stelle begonnen wird, die von den Absauggeräten am weitesten entfernt ist, und zu ihnen hin gearbeitet wird, gemäß der Richtung der Luftströmung
- Falsch: indem der Träger komprimiert wird, wobei an der Stelle begonnen wird, die den Absauggeräten am nächsten ist, und man sich immer mehr von ihnen entfernt
- Falsch: indem der Träger mit einem Schnitt entfernt wird, wobei an der Stelle begonnen wird, die von den Absauggeräten am weitesten entfernt ist, und zu ihnen hin gearbeitet wird, gemäß der Richtung der Luftströmung
- Falsch: indem der Träger abgesaugt und an der Stelle begonnen wird, die von den Absauggeräten am weitesten entfernt ist, und zu ihnen hin gearbeitet wird, entgegen der Luftströmung

A_3_07256: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 müssen nach der Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien

- Richtig: die abgetragenen Asbestmengen sofort in Säcke gegeben werden, bevor es trocknen kann
- Falsch: die Säcke voller brüchigem asbesthaltigem Material offen gelassen werden
- Falsch: die Säcke voller brüchigem asbesthaltigem Material mit tragbaren Sauggeräten abgesaugt werden
- Falsch: die Säcke voller brüchigem asbesthaltigem Material abgesaugt und das verschüttete Material mit der Hand abgetragen werden

A_3_07257: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 müssen nach der Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien die Säcke voller brüchigem asbesthaltigem Material

- Richtig: sofort versiegelt und angemessen etikettiert werden
- Falsch: abgesaugt werden
- Falsch: offen gelassen werden
- Falsch: mit Wasser gewaschen werden

A_3_07258: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 müssen die feinen Rückstände aus der Abtragung von brüchigen asbesthaltigen Materialien eingesammelt werden

- Richtig: mit tragbaren Staub- und Flüssigsaugern (Vacuum-Cleaner), die mit saugenden Schläuchen und Absolutfiltern eingesammelt werden
- Falsch: mit Reisigbesen eingesammelt werden
- Falsch: von Hand von den spezialisierten Arbeitnehmern eingesammelt werden
- Falsch: mit Schaufeln eingesammelt werden

A_3_07259: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 sind die tragbaren Sauggeräte (Vacuum-Cleaner) zur Sammlung der feinsten Rückstände von Asbest

- Richtig: mobile Sauggeräte mit doppeltem Filtersystem
- Falsch: fixe Sauggeräte mit zweiphasigem Filtersystem
- Falsch: fixe Sauggeräte mit einem absoluten Filtersystem aus Glaswollepapier
- Falsch: mobile Sauggeräte mit einem einzelnen Filtersystem

A_3_07260: Im Sinne des MD vom 26.10.1995 gilt für die Verwendung von tragbaren Sauggeräten (Vakuum-Cleaner) an durchtränkten Abfällen und an asbesthaltigen Flüssigkeiten:

- Richtig: Sie ermöglicht es, beim Arbeiten die Dispersion der Asbestfasern maximal einzuschränken
- Falsch: Sie dient dazu, Fasern aus der Baustelle herauszuleiten
- Falsch: Sie dient dazu, die Dispersion der Asbestfasern auf einer Baustelle zu steigern
- Falsch: Sie dient dazu, die Arbeitnehmer am Schichtende abzusaugen

A_3_07261: Das im Sauggerät angesammelte flüssige Material (leichte Partikel und Asbestfasern, vermischt mit dem Wasser im Zyklonfiltertank) muss

- Richtig: eingesammelt und in starren und versiegelbaren Fässern mit angemessener Etikettierung verschlossen werden
- Falsch: in die öffentliche Kanalisation abgeführt werden
- Falsch: wie das Wasser des zweiten Regens behandelt werden
- Falsch: in die Wasserleitungen abgeleitet werden

A_3_07263: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss innerhalb der Baustelle zur Sanierung von brüchigen asbesthaltigen Materialien Folgendes mit Polyäthylen geschützt werden:

- Richtig: alle Arbeitsgeräte, die keine Einweggeräte sind, wie die tragbaren Sauggeräte, die Sauggeräte für hohe Volumen, die Rollgerüste, die Pumpen für die Einkapselungsmittel
- Falsch: alle PSA
- Falsch: alle Arbeitnehmer
- Falsch: jede Schutzkleidung

A_3_07264: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 ist es bei Asbestsanierungen wichtig, alle Nicht-Einweg-Arbeitsgeräte mit Polyäthylen zu schützen,

- Richtig: weil sich ansonsten die abgelegten Asbestfasern mit dem Einkapselungsmittel vermischen und eine Masse bilden, die nur schwer entfernt werden kann
- Falsch: weil sie gleichzeitig auf verschiedenen Baustellen verwendet werden
- Falsch: wegen der Feuchtigkeit
- Falsch: weil es der Arbeitgeber so beschließt

A_3_07266: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 gilt für die nicht mehr isolierten Flächen am Ende der Abtragung des brüchigen asbesthaltigen Materials:

- Richtig: Sie können mit einem versiegelnden Produkt behandelt werden, um alle restlichen, nicht sichtbaren Fasern zu fixieren, vor allem an schwer zugänglichen oder schwer begehbaren Orten
- Falsch: Sie müssen mit UVA bestrahlt werden
- Falsch: Sie müssen mit Schaummitteln bespritzt werden
- Falsch: Sie müssen geschnitten und sofort abgetragen werden

A_3_07268: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 besteht die Sanierungstechnik der Einkapselung von asbesthaltigen Materialien in der Anbringung

- Richtig: einer Schutzfolie auf die Oberfläche der asbesthaltigen Materialien, um die Freisetzung der Fasern zu blockieren
- Falsch: eines PAK-Harzes auf die Oberfläche der asbesthaltigen Materialien, um die Freisetzung der Fasern zu blockieren
- Falsch: einer scheuernden Folie auf die Oberfläche der asbesthaltigen Materialien, um die Freisetzung der Fasern zu blockieren
- Falsch: eines Fotofilms auf die Oberfläche der asbesthaltigen Materialien, um die Freisetzung der Fasern zu blockieren

A_3_07269: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 hängt die Wahl des Einkapselungsmittels für die Sanierung der asbesthaltigen Materialien

- Richtig: von den Eigenschaften der Asbestverkleidung und vom Zweck des Eingriffes ab
- Falsch: vom Willen des lokalen Sanitätsbetriebes ab
- Falsch: von der Qualität der Asbestverkleidung ab
- Falsch: von seiner Verfügbarkeit im Handel und vom Zweck des Eingriffes ab

A_3_07270: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 sollte vor der Verwendung der Einkapselungsmittel an der Oberfläche der Asbestverkleidung

- Richtig: die Oberfläche abgesaugt werden
- Falsch: die Oberfläche abgekratzt werden
- Falsch: mit einem Rauchröhrchen untersucht werden
- Falsch: mit Schaummitteln gewaschen werden

A_3_07271: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 muss das Einkapselungsmittel mit folgendem Gerät auf die Oberfläche der Asbestverkleidung aufgetragen werden:

- Richtig: mit einem „Airless“-Sprühgerät, um die Freisetzung der Fasern durch die direkte Einwirkung des Produktes einzuschränken
- Falsch: mit einem „Airless“-Druckluftgerät, um die Freisetzung der Fasern durch die direkte Einwirkung des Produktes einzuschränken
- Falsch: mit einem „Airless“-Gussgerät, um die Freisetzung der Fasern durch die direkte Einwirkung des Produktes einzuschränken
- Falsch: mit kontinuierlichem Strahl, um die Freisetzung der Fasern durch die direkte Einwirkung des Produktes zu erhöhen

A_3_07276: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 wird die Glove-Bag-Technik zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien eingesetzt

- Richtig: im Falle von beschränkten Eingriffen an mit Asbest verkleideten Rohrleitungen, für die Abtragung von kleinen Isolierflächen
- Falsch: für Großflächen
- Falsch: für Fliesen aus Vinyl-Asbest
- Falsch: für ganze Strukturen mit Asbestdämmschichten

A_3_07278: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 ist es zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien wichtig, dass der Glove-Bag

- Richtig: so aufgebaut wird, dass er das gesamte Rohr oder den gesamten Eingriffsbereich abdeckt, und dass alle Öffnungen luftdicht versiegelt werden
- Falsch: über die Arbeitszone gesprüht wird und alle Öffnungen luftdicht versiegelt sind
- Falsch: so aufgebaut wird, dass er nicht das gesamte Rohr abdeckt
- Falsch: über die Arbeitszone gesprüht wird

A_3_07279: Im Sinne des MD vom 6.9.1994 sieht das Verfahren zur Abtragung von Asbest mittels Glove-Bags

- Richtig: die Anfeuchtung des Materials, Reinigung der Oberflächen, von denen es mit Bürsten abgetragen wurde, Spülungen und Spritzen von Einkapselungsmitteln vor
- Falsch: die Reinigung der Oberflächen, von denen es mit Bürsten abgetragen wurde, und Spülungen mit Wasser vor
- Falsch: die Reinigung der Oberflächen, von denen es mit Bürsten abgetragen wurde, vor
- Falsch: die Anfeuchtung der Oberflächen und das Spritzen von Schaummitteln für die Reinigung vor

Fach: 4. Asbestlagerungstechniken

A_4_07282: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 werden die Abfälle aus asbesthaltigen Materialien aus Abbruch- und Bautätigkeiten eingestuft als

- Richtig: Sonderabfälle
- Falsch: besondere Abfälle
- Falsch: flüssige Abfälle
- Falsch: Hausmüll

A_4_07284: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 wird jener Abfall aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien als gefährlich bezeichnet, der

- Richtig: giftige Stoffe enthält
- Falsch: besondere Aufmerksamkeit verlangt
- Falsch: keine radioaktiven Stoffe enthält
- Falsch: nicht bewirtschaftet werden kann

A_4_07286: Im Sinne des MD 6.9.1994 müssen die fixen oder verstellbaren Behälter für gefährliche Sonderabfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien folgende Merkmale haben:

- Richtig: eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die gefahrenrelevanten Eigenschaften der enthaltenen Abfälle
- Falsch: keine angemessene Widerstandsfähigkeit
- Falsch: eine angemessene Form und Struktur
- Falsch: eine angemessene physikalische Widerstandsfähigkeit

A_4_07290: Im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161 gilt für die Abfälle, bei denen Flüssigkeiten aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien austreten könnten:

- Richtig: Sie müssen in dichte Behälter gegeben werden, die mit geeigneten Auffangsystemen für Flüssigkeiten ausgestattet sind
- Falsch: Sie brauchen nicht in dichte Behälter gegeben zu werden
- Falsch: Sie können auf den Erdboden gestellt werden, damit die Flüssigkeiten vom Erdboden aufgesaugt werden
- Falsch: Sie müssen in offene Behälter gegeben werden

A_4_07291: Die Notfallausrüstung gegen Flüssigkeitsaustritt bei Lagerung von flüssigen Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: besteht aus aufsaugendem Material, das die eventuell ausgeschütteten Abfälle auf sammeln kann
- Falsch: dient der Freigabe des Produktes zur Entsorgung
- Falsch: besteht aus aufsaugendem Material, das die eventuell ausgeschütteten Abfälle abgeben kann
- Falsch: muss fern vom Lager aufbewahrt werden

A_4_07294: Erfolgt die Lagerung der Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien in Anhäufungen, müssen letztere

- Richtig: auf einem Unterbau errichtet werden, der der Einwirkung der Abfälle widersteht
- Falsch: kubusförmig sein
- Falsch: auf Erdboden errichtet werden
- Falsch: nicht einheitlich sein

A_4_07298: Die verstellbaren Behälter, die für die Aufnahme von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien bestimmt sind, müssen im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: mit geeigneten Verschlüssen versehen sein, um ein Austreten des Inhaltes zu verhindern
- Falsch: ein Fassungsvermögen von 1 Kubikmeter aufweisen
- Falsch: kubusförmig sein
- Falsch: offen sein

A_4_07301: Die Einstufung von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien muss im Sinne des GVD Nr. 152/2006 durchgeführt werden vom

- Richtig: Erzeuger
- Falsch: Vermittler
- Falsch: Labor
- Falsch: Transporteur

A_4_07303: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 muss die Einstufung eines Abfalls aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien erfolgen, bevor der Abfall

- Richtig: vom Erzeugungsort entfernt wird
- Falsch: die Bestimmungsanlage erreicht
- Falsch: am Bestimmungsort ankommt
- Falsch: am Bestimmungsort eingetroffen ist

A_4_07306: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 gilt für die gefahrenrelevanten Eigenschaften eines Abfalls aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien, um denselben bewirtschaften zu können:

- Richtig: Sie müssen bestimmt werden
- Falsch: Sie können bestimmt werden, aber nur nach der Verbringung in die Verwertungs-/Entsorgungsanlage
- Falsch: Sie können auch bestimmt werden: Die Bestimmung ist rein fakultativ
- Falsch: Sie können unbestimmt sein

A_4_07307: Erfolgt die Lagerung der Abfälle, bestehend aus Fliesen und Keramik aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien, in Anhäufungen, müssen letztere im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: auf Unterbauten, die der Wirkung der Abfälle standhalten und den Kontakt der Abfälle mit dem Boden verhindern, errichtet werden
- Falsch: auf Erdboden errichtet werden
- Falsch: auf der gesättigten Zone des Untergrundes errichtet werden
- Falsch: auf der ungesättigten Zone des Untergrundes errichtet werden

A_4_07309: Im Lagerbereich für Sonderabfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: sollten angemessene Sicherheitszeichen aufgestellt werden, um die Art des gelagerten Materials, die Hauptrisiken und die zu beachtenden Verbote und Vorschriften anzuzeigen
- Falsch: sollte eine elektrische Umzäunung eingebaut werden
- Falsch: sollte eine radiometrische Anlage eingebaut werden
- Falsch: sollten nie Schilder aufgestellt werden, damit das Lager selbst nicht ermittelt werden kann

A_4_07312: Die Behälter, die für die Lagerung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen verwendet werden, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien stammen, müssen ausgestattet sein mit

- Richtig: der je nach Gefahr vorgesehenen Kennzeichnung (Piktogramm oder Symbol auf farbigem Untergrund)
- Falsch: keiner Kennzeichnung
- Falsch: einer Trillerpfeife, die bei ihrer Bewegung zu verwenden ist
- Falsch: einem Abfallregister

A_4_07314: Die fixen und verstellbaren Behälter, die zuvor gefährliche Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien enthielten und nicht mehr für dieselbe Verwendung bestimmt sind, müssen

- Richtig: Sanierungsbehandlungen unterzogen werden, die den neuen Verwendungen gerecht werden
- Falsch: Röntgenstrahlen unterzogen werden, bevor sie erneut verwendet werden können
- Falsch: verbrannt werden
- Falsch: vor ihrer erneuten Verwendung drei Monate lang in die Sonne gestellt werden

A_4_07316: Die Behälter für die Lagerung von gefährlichen Sonderabfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien müssen im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: auf korrekte Weise etikettiert werden
- Falsch: Einwegbehälter sein
- Falsch: immer die Flüssigkeit austreten lassen, die in die Behälter geschüttet wurde
- Falsch: der Brennkammer des Müllverbrennungs-ofens standhalten

A_4_07317: Erfolgt die Lagerung der Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien in Außenbereichen,

- Richtig: empfiehlt es sich, die Lager mit geeigneten Überdachungen zu schützen, um direkte Sonneneinstrahlung auf die Behälter zu vermeiden
- Falsch: muss ein Dränagegraben ausgehoben werden, damit das erste Regenwasser alle von der Anlage erzeugten Abfälle waschen kann
- Falsch: müssen die Abfälle in einer einzigen Anhäufung gelagert werden, wobei sich die gefährlichen Abfälle ganz oben befinden müssen
- Falsch: empfiehlt es sich nicht, die Lager mit geeigneten Überdachungen zu schützen

A_4_07319: Erfolgt die Lagerung der Abfälle aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien in Innenräumen der Betriebsstätte,

- Richtig: muss eine angemessene dauerhafte Lüftung gewährleistet werden
- Falsch: muss sie rund um die Uhr bewacht werden
- Falsch: ist es nicht notwendig, eine dauerhafte Lüftung zu gewährleisten
- Falsch: ist es wichtig, Türen, Fenster und das Lüftungssystem gut zu verschließen, damit es nie zu einem Luftwechsel kommt

A_4_07321: Für die Lagerung in oberirdischen Tanks von Abfällen bestehend aus wässrigen Konzentraten, die gefährliche Stoffe aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien enthalten, muss das Auffangbecken im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161

- Richtig: aus einem geeigneten Material gebaut sein, um bei unbeabsichtigter Verschüttung der flüssigen Abfälle eine angemessene Abdichtung zu gewährleisten
- Falsch: aus Holz oder Papier und Karton gebaut sein
- Falsch: in einer Tiefe von 10 Metern unter dem Meeresspiegel errichtet werden
- Falsch: aus Sand und Filtermaterial sein

A_4_07324: Erfolgt die Lagerung der aus Zement bestehenden Abfälle, die aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien stammen, in Anhäufungen, müssen letztere im Sinne des MD vom 12.6.2002, Nr. 161 auf

- Richtig: Unterbauten, die der Wirkung der Abfälle standhalten und den Kontakt der Abfälle mit dem Boden verhindern, errichtet werden
- Falsch: dem Erdboden errichtet werden
- Falsch: einer ungesättigten Zone des Untergrundes errichtet werden
- Falsch: einer gesättigten Zone des Untergrundes errichtet werden

A_4_07326: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 muss die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien durchgeführt werden nach

- Richtig: einheitlichen Abfalltypologien
- Falsch: nicht einheitlichen Abfallgruppen
- Falsch: Anhäufungen von Sonderabfällen
- Falsch: nicht einheitlichen Abfalltypologien

A_4_07329: Wenn im Sinne des GVD Nr. 152/2006 die Menge einer zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung von Sonderabfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien 30 Kubikmeter nicht überschreitet, von denen 10 Kubikmeter gefährliche Abfälle sind, darf die Lagerung vor der Sammlung nicht länger dauern als

- Richtig: ein Jahr
- Falsch: eine Woche
- Falsch: zehn Jahre
- Falsch: einen Monat

A_4_07336: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 muss die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien am Ort, an dem sie erzeugt wurden,

- Richtig: unter Bedingungen erfolgen, die keine Änderungen verursachen, die Risiken für die Gesundheit bewirken könnten
- Falsch: in uneinheitlichen Anhäufungen erfolgen
- Falsch: mit einem elektrischen Draht umzäunt werden
- Falsch: mit Schirmwänden aus Glas oder Holz ausgeführt werden

A_4_07338: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 muss die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen aus der Sanierung von asbesthaltigen Materialien am Ort, an dem sie erzeugt wurden,

- Richtig: unter sicheren Bedingungen durchgeführt werden
- Falsch: in uneinheitlichen Anhäufungen durchgeführt werden
- Falsch: ohne besondere Vorsicht durchgeführt werden
- Falsch: mit Schirmwänden aus Glas oder Holz durchgeführt werden

Fach: 5. Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz mit spezifischem Bezug auf die Handhabung von Asbest und auf zeitlich begrenzte Baustellen

A_5_07414: Mit „interferenzbedingten Risiken“ sind gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: alle Risiken aus Interferenzen in Verbindung mit der Vergabe von Tätigkeiten an Auftragnehmer und Selbständige innerhalb des Betriebes oder der Betriebsstätte, die im DUVRI hervorgehoben sind, gemeint
- Falsch: die spezifischen Risiken der Tätigkeiten des Auftraggebers gemeint
- Falsch: alle Risiken gemeint
- Falsch: die spezifischen Risiken der Auftragnehmer oder der Selbständigen, denen interferierende Tätigkeiten anvertraut werden, gemeint

A_5_07416: Gemäß GVD Nr. 81/2008 haftet bei Vergabe an andere Wirtschaftsteilnehmer von Tätigkeiten innerhalb des Betriebs für alle Schäden des Beschäftigten des Auftragnehmers oder des Subunternehmens, die im Laufe dieser Tätigkeiten entstehen,

- Richtig: der auftraggebende Unternehmer solidarisch mit dem Auftragnehmer und mit jedem eventuellen Subunternehmer
- Falsch: der Auftragnehmer, aber nicht eventuelle Subunternehmen
- Falsch: der Auftragnehmer, aber nicht der auftraggebende Unternehmer
- Falsch: nur der auftraggebende Unternehmer

A_5_07418: Gemäß GVD Nr. 81/2008 unterliegen die Kosten für die Beseitigung der Risiken im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz infolge von Interferenzen der Arbeitsvorgänge

- Richtig: nie einem Abschlag
- Falsch: einem Abschlag
- Falsch: einem Abschlag von bis zu höchstens 30 %
- Falsch: einem Abschlag, wenn dies vom Arbeitgeber ausdrücklich gefordert wird

A_5_07419: Gemäß GVD Nr. 81/2008 sind Interferenzrisiken

- Richtig: alle Risiken am Arbeitsplatz, die nicht durch Anlagen, Ausrüstungen oder Tätigkeiten des Betriebs des Arbeitnehmers, der sie erleidet, verursacht werden
- Falsch: die spezifischen Risiken der Tätigkeiten des Auftraggebers
- Falsch: die spezifischen Risiken der Tätigkeiten der Auftragnehmer oder der Selbständigen
- Falsch: jene, die in den Baustellenbereichen der Auftragnehmer eintreten

A_5_07422: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss das DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen), falls es erstellt wird, folgendem Dokument beigelegt werden:

- Richtig: dem Vergabevertrag
- Falsch: den besonderen Vergabebedingungen
- Falsch: dem ESP (Einsatzsicherheitsplan)
- Falsch: dem Plan der Sicherheitsmaßnahmen

A_5_07424: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt bei einer Aktualisierung oder Ergänzung des DUVRI (Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen) in Bezug auf die im Vertrag vorgesehenen Sicherheitskosten:

- Richtig: Sie müssen neu bestimmt werden
- Falsch: Sie müssen um 50 % erhöht werden
- Falsch: Sie bleiben unverändert
- Falsch: Sie werden um 10 % herabgesetzt

A_5_07427: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Auftraggeber die Dokumente zur Überprüfung der technisch-beruflichen Eignung der Wirtschaftsteilnehmer für die Vergabe der Arbeiten mit Werkvertrag

- Richtig: zum Zeitpunkt der Einladung zur Angebotsunterbreitung anfordern
- Falsch: nach Abschluss des Vertrages anfordern
- Falsch: nicht vor dem Baufortschritt anfordern
- Falsch: nach Beginn der Arbeiten anfordern

A_5_07428: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird das Protokoll des Lokalaugenscheins, der Überprüfung und der Kooperation auf den Baustellen mit interferierenden Tätigkeiten

- Richtig: vom Auftraggeber verfasst
- Falsch: vom Wirtschaftsteilnehmer, der sich als geeignet erwiesen hat, verfasst
- Falsch: von allen zur Vergabe geladenen Wirtschaftsteilnehmern verfasst
- Falsch: Es ist nicht notwendig, ein Protokoll des Lokalaugenscheins, der Überprüfung und der Kooperation zu verfassen

A_5_07430: Ein DUVRI ist gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen („Documento Unico di Valutazione dei Rischi da Interferenze“)
- Falsch: das freiwillige Einheitsdokument für den Verzicht auf Zulagen („Documento Unico Volontario di Rinuncia alle Indennità“)
- Falsch: das Einheitsdokument für die Bewertung des interferierenden Lärms („Documento Unico di Valutazione dei Rumori Interferenti“)
- Falsch: das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Unfällen („Documento Unico di Valutazione dei Rischi di Infortuni“)

A_5_07432: Die Pflicht zur Erstellung des DUVRI besteht im Sinne des GVD Nr. 81/2008 bei

- Richtig: der Vergabe von Tätigkeiten an andere Wirtschaftsteilnehmer mit einem Werkvertrag
- Falsch: jeder Lieferung ohne Einbautätigkeit
- Falsch: Vergabe von geistigen Arbeiten
- Falsch: jeder Vergabe von Tätigkeiten an andere Wirtschaftsteilnehmer

A_5_07435: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss die Kopie des Arbeitsplanes

- Richtig: mindestens 30 Tage vor Beginn der Arbeiten an das Aufsichtsorgan übermittelt werden
- Falsch: mindestens 30 Tage vor Beginn der Arbeiten an den Bauleiter übermittelt werden
- Falsch: mindestens 20 Tage vor Beginn der Arbeiten an die Staatsanwaltschaft beim gebietszuständigen Landesgericht übermittelt werden
- Falsch: mindestens 15 Tage vor Beginn der Arbeiten an das Aufsichtsorgan übermittelt werden

A_5_07438: Im Allgemeinen muss die Mannschaft, welche die Lokalaugenscheine und die Probenahme von Materialien mit Verdacht auf Asbestgehalt vornehmen muss, aus

- Richtig: nicht weniger als zwei Personen bestehen
- Falsch: nicht mehr als zwei Personen bestehen
- Falsch: mindestens fünf Personen bestehen
- Falsch: einer Person bestehen

A_5_07439: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ergreift der Arbeitgeber bei allen Arbeitstätigkeiten, die für die Arbeitnehmer eine Asbestexposition mit sich bringen könnten, geeignete Maßnahmen, damit

- Richtig: die Arbeits- oder Schutzkleidung an einem anderen Ort als jenem, der für die Alltagskleidung vorgesehen ist, aufbewahrt wird
- Falsch: der Kontaminationsgrad in Erwartung der Rettungskräfte auch über den gesetzlichen Grenzwert hinaus beibehalten wird
- Falsch: die persönlichen Schutzausrüstungen, die bei der Abtragung des Asbests getragen wurden, nach ihrer Verwendung auch von Arbeitnehmern anderer Unternehmen verwendet werden
- Falsch: die Arbeits- oder Schutzkleidung, die bei der Abtragung des Asbests getragen wurde, außerhalb der Baustelle befördert werden kann

A_5_07442: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss die Messung der Konzentration von Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz

- Richtig: von Personal durchgeführt werden, das über eine geeignete Qualifikation verfügt, nach Rücksprache mit den Arbeitnehmern, und an qualifizierte Labors geschickt werden, die vom Gesundheitsministerium anerkannt sind
- Falsch: von Personal der Baustelle durchgeführt werden und an das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit geschickt werden
- Falsch: vom Auftraggeber jeden Morgen vor Beginn der Tätigkeiten durchgeführt werden
- Falsch: vom Bauleiter durchgeführt und der Aufsichtsbehörde geschickt werden

A_5_07443: Gemäß MD vom 6.9.1994 muss das Personal während der Lokalaugenscheine zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Abdeckungen aus Asbestzement Folgendes tragen:

- Richtig: filternder Einweg-Gesichtsschirm FFP3, Einweganzug aus Tyvek mit Haube Klasse III, Einweg-Handschuhe aus Nitril/Vinyl, Sicherheitsschuhe mit rutschfester Sohle, Schutzhelm mit Halsriemen, Absturzsicherungen
- Falsch: filternder Einweg-Gesichtsschirm FFP3, Einweganzug aus Tyvek, chirurgische Einweg-Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Absturzsicherungen
- Falsch: FFP2-Maske, Einweg-Handschuhe aus Nitril/Vinyl, Sicherheitsschuhe mit rutschfester Sohle, Schutzhelm mit Halsriemen, Absturzsicherungen, Anzug aus PVC
- Falsch: Einweganzug aus Tyvek mit Haube Klasse III, Einweg-Handschuhe aus Nitril/Vinyl, Sicherheitsschuhe mit rutschfester Sohle, Schutzhelm mit Halsriemen

A_5_07446: Gemäß MD vom 6.9.1994 besteht das Dekontaminationssystem für das Personal auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien mindestens aus

- Richtig: 4 Zonen
- Falsch: 2 Zonen
- Falsch: 1 Zone
- Falsch: 3 Zonen

A_5_07448: Gemäß MD vom 6.9.1994 grenzt der Dushraum in einem für das Personal bestimmten Dekontaminationssystem auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: an den Ausrüstungsraum und an die Luftschleuse
- Falsch: an den Arbeitsbereich und an den Dushraum
- Falsch: an die Dusche und an die Luftschleuse
- Falsch: an den Außenbereich der Baustelle und an den Dekontaminationsraum

A_5_07450: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss das Dekontaminationssystem für das Personal auf einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: im Freien und an der Luftschleuse liegen
- Falsch: im Freien liegen
- Falsch: neben dem Ruheraum des Personals liegen
- Falsch: neben dem Tor liegen

A_5_07451: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss bei Arbeitstätigkeiten mit potentieller Asbestexposition der Arbeitnehmer die Konzentration des Asbeststaubs in der Luft am Arbeitsplatz so weit als möglich reduziert werden durch

- Richtig: die Reduzierung der Anzahl der ausgesetzten Arbeitnehmer
- Falsch: die unmittelbare Schließung der Baustelle
- Falsch: die Einkapselung des Personals, das auf der Sanierungsbaustelle arbeitet
- Falsch: die Erhöhung der Anzahl der Arbeitnehmer, um die Exposition des einzelnen Arbeitnehmers zu reduzieren

A_5_07453: Um die Arbeitsverfahren für die Reduzierung der Risiken für Arbeitnehmer einer Sanierungsbaustelle zu ermitteln, muss der Arbeitgeber gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: alle Risiken bewerten, denen die Arbeitnehmer einer Sanierungsbaustelle ausgesetzt sein können und die bei Exposition gegenüber physikalischen Einwirkungen auftreten können
- Falsch: mit dem Sicherheits- und Koordinierungsplan das Ausführungsprojekt für die Sanierung erstellen
- Falsch: die Arbeitnehmer befragen, um durch sie zu verstehen, welche Probleme tatsächlich auf einer Sanierungsbaustelle auftreten
- Falsch: nach Anhörung des Planers des Dekontaminationsbereiches die Lage des Duschraums, des Ausrüstungsraumes und des Raumes der Luftschleuse prüfen

A_5_07455: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird die Risikobewertung

- Richtig: jedes Mal aktualisiert, wenn Änderungen eintreten, durch die sie überholt sein könnte
- Falsch: alle zwei Jahre aktualisiert
- Falsch: alle 5 Jahre aktualisiert
- Falsch: sobald sie einmal ausgearbeitet wurde, nie mehr aktualisiert

A_5_07458: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist der Arbeitgeber bei einer möglichen Gefährdung des Arbeitnehmers durch Lärmexposition auf einer Sanierungsbaustelle verpflichtet,

- Richtig: technische Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen, um die Lärmexposition der Arbeitnehmer zu minimieren
- Falsch: den Arbeitnehmern FFP3-Schutzmasken bereitzustellen
- Falsch: Er hat keine Pflichten, da die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgelegt hat, dass der Lärm keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Arbeitnehmers hat
- Falsch: die PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die den Arbeitnehmer von der Lärmquelle abschirmen, mit anderen leichteren Ausrüstungen auszutauschen, mit denen man besser hören kann

A_5_07460: Bei einem möglichen Risiko der Exposition des Arbeitnehmers gegenüber mechanischen Vibrationen auf einer Sanierungsbaustelle gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: wendet der Arbeitgeber andere Arbeitsverfahren an, die eine geringere Exposition gegenüber mechanischen Vibrationen erfordern
- Falsch: wendet der Arbeitgeber keinerlei Maßnahmen an, weil die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgelegt hat, dass die mechanischen Vibrationen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Arbeitnehmers haben
- Falsch: gestattet der Arbeitgeber den Arbeitnehmern, die Arbeiten zu verlangsamen, um die Vibrationen zu reduzieren
- Falsch: beseitigt der Arbeitgeber die PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die den Arbeitnehmer von den mechanischen Vibrationen abschirmen

A_5_07462: Wenn trotz der ergriffenen Vorbeugemaßnahmen die Grenzwerte der mechanischen Vibrationen überschritten werden, muss der Arbeitgeber im Sinne des GVD Nr. 81/2008

- Richtig: unmittelbare Maßnahmen ergreifen, um die Exposition wieder unter die Grenzwerte sinken zu lassen
- Falsch: dem Hersteller das Arbeitswerkzeug zurückgeben, das vom Arbeitnehmer verwendet wurde
- Falsch: den Arbeitnehmern die PSA (persönliche Schutzausrüstungen) für das Gehör zur Verfügung stellen und fordern, dass die Arbeitnehmer diese Ausrüstungen am Arbeitsplatz tragen
- Falsch: die Rettungskräfte rufen und in Erwartung derselben die Arbeiten einstellen

A_5_07465: Bei einem möglichen Risiko der Exposition des Arbeitnehmers gegenüber elektromagnetischen Feldern auf einer Sanierungsbaustelle im Sinne des GVD Nr. 81/2008

- Richtig: ergreift der Arbeitgeber technische Maßnahmen, um die Emission der elektromagnetischen Felder zu reduzieren, und schreibt bei Bedarf die Verwendung von Sicherheitsausrüstungen zum Schutz der Gesundheit vor
- Falsch: beseitigt der Arbeitgeber bei Bedarf die kollektiven und persönlichen Schutzausrüstungen und schreibt die Verwendung von chirurgischen Masken vor
- Falsch: hat der Arbeitgeber keine Pflichten, da die elektromagnetischen Felder keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Arbeitnehmers haben
- Falsch: schreibt der Arbeitgeber die Verwendung von Mobiltelefonen vor

A_5_07466: Wenn im Sinne des GVD Nr. 81/2008 trotz der ergriffenen Vorbeugemaßnahmen die Grenzwerte der elektromagnetischen Felder überschritten werden,

- Richtig: ermittelt der Arbeitgeber die Ursachen für die Überschreitung und ergreift Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen, um eine erneute Überschreitung zu vermeiden
- Falsch: stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die persönlichen Schutzausrüstungen für den Schutz der Atemwege zur Verfügung und fordert, dass die Arbeitnehmer diese Ausrüstungen am Arbeitsplatz tragen
- Falsch: beseitigt der Arbeitgeber die PSA (persönliche Schutzausrüstungen), die den Arbeitnehmer von den mechanischen Geräuschen abschirmen
- Falsch: muss der Arbeitgeber dies unverzüglich der Präfektur mitteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden

A_5_07468: Wenn es aufgrund der Arbeitstätigkeit nicht möglich ist, dem Auftreten gefährlicher Konzentrationen von entflammaren Stoffen am Arbeitsplatz vorzubeugen, muss der Arbeitgeber im Sinne des GVD Nr. 81/2008

- Richtig: das Vorhandensein von Zündquellen vermeiden, die zu Bränden und Explosionen führen könnten
- Falsch: einen Metalldetektor am Eingang zur Baustelle aufstellen
- Falsch: die Arbeitnehmer mit Gasschutzmasken ausstatten
- Falsch: geeignete Schilder aufstellen, die vor laufenden möglichen Explosionen warnen

A_5_07470: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber bei Unfällen oder Notfällen wegen Exposition eines Arbeitnehmers gegenüber gefährlichen chemischen Stoffen auf einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen ergreifen und die Arbeitnehmer informieren
- Falsch: sich der Quästur stellen
- Falsch: auf der Basis der Auswirkungen des Unfalls einen neuen Gesundheitsplan erstellen
- Falsch: unverzüglich den gesetzlichen Verantwortlichen des Betriebs darüber informieren

A_5_07473: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist mit Arten von Exposition Folgendes gemeint:

- Richtig: die Modalitäten der Exposition, mit denen der potentielle Empfänger mit den chemischen Kontaminanten in Berührung kommt
- Falsch: die Modalitäten, die eine einheitliche Gruppe von Arbeitnehmern kennzeichnen
- Falsch: die invasiven Modalitäten, mit denen ein Kontaminant mit dem Arbeitnehmer in Geruchskontakt kommt
- Falsch: die Modalitäten der Exposition für eine ungleichmäßige Gruppe von Arbeitnehmern

A_5_07474: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist ein Arbeitnehmer auf einer Sanierungsbaustelle einem chemischen Arbeitsstoff direkt ausgesetzt,

- Richtig: wenn der Expositionsweg mit der Quelle der Kontamination übereinstimmt
- Falsch: wenn ein Arbeitnehmer keine PSA hat
- Falsch: wenn ein Arbeitnehmer einen chemischen Arbeitsstoff verschüttet
- Falsch: wenn der Kontakt des Empfängers mit dem verunreinigenden Stoff infolge der Migration desselben durch die Umweltbereiche erfolgt, und daher der Expositionsweg nicht mit der Quelle der Kontamination übereinstimmt

A_5_07477: Gemäß GVD Nr. 81/2008 besteht der Zweck der biologischen Überwachung darin,

- Richtig: die Exposition und das Risiko für die Gesundheit mittels Vergleich der erhaltenen Werte mit angemessenen Bezugsdaten zu bewerten
- Falsch: den Stresszustand des Arbeitnehmers am Ende des Arbeitstages zu bewerten
- Falsch: die Reaktion des Arbeitnehmers in Bezug auf einige biologische Getränke zu analysieren
- Falsch: das Verhalten einiger Tiergattungen bei Vorhandensein biologischer Kulturen zu bewerten

A_5_07478: Die üblichsten biologischen Mittel für die Bewertung der Exposition eines Arbeitnehmers gegenüber einem gefährlichen chemischen Arbeitsstoff sind gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: Blut, Harn und ausgeatmete Luft
- Falsch: die Hautprobe
- Falsch: die Haarprobe
- Falsch: die Speichelprobe

A_5_07480: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gestattet das Ergebnis der Untersuchungen einer Probe eines Arbeitnehmers, der während der Arbeiten auf der Baustelle potentiell einem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sein könnte,

- Richtig: den Expositionsgrad des Arbeitnehmers in Bezug auf den biologischen Grenzwert, der für diesen Kontaminanten festgelegt ist, zu ermitteln
- Falsch: den Zustand des Arbeitnehmers in Bezug auf den Leistungsstandard zu verstehen
- Falsch: die Baustelle zu organisieren
- Falsch: zu verstehen und abzuschätzen, ob der Arbeitnehmer psychisch-physischem Stress ausgesetzt ist

A_5_07482: Die biologische Überwachung eines Arbeitnehmers einer Sanierungsbaustelle, der gefährlichen chemischen Stoffen ausgesetzt sein könnte, ist gemäß GVD Nr. 81/2008 ein wichtiges Instrument für die

- Richtig: Gesundheitsüberwachung und die Risikobewertung
- Falsch: psychologische Überwachung des Arbeitnehmers
- Falsch: Überwachung des Arbeitnehmers
- Falsch: Überwachung der Arbeit

A_5_07484: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist der einzige chemische Arbeitsstoff mit einem biologischen Grenzwert

- Richtig: Blei und seine Ionenverbindungen
- Falsch: Kalium
- Falsch: Sauerstoff
- Falsch: Kupfer

A_5_07485: Die biologische Überwachung über einen Arbeitnehmer, der während der Arbeitstätigkeiten auf einer Sanierungsbaustelle einem gefährlichen chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt ist, liefert gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: die Menge an toxischen Verbindungen, die von der Person während der Arbeit aufgenommen wird
- Falsch: das Ausmaß der externen Exposition der Person
- Falsch: ein Ausmaß des psychologischen Zustandes des Arbeitnehmers
- Falsch: ein Ausmaß vom Stress, dem der Arbeitnehmer unterzogen ist

A_5_07487: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird die biologische Überwachung für Bleiexposition durchgeführt

- Richtig: mit der Messung des Blutbleispiegels durch die Atomabsorptionsspektroskopie
- Falsch: mit der Messung des Blutbleispiegels nach Einnahme von 60 mg Pb je 100 ml Blut
- Falsch: mit der Messung des Bleispiegels im Körper des Arbeitnehmers nach 8 Stunden Exposition durch Tetraethylblei
- Falsch: auf Anfrage des Arbeitnehmers durch wiederholte Einnahmen im Laufe der Zeit mit anschließender Blutentnahme

A_5_07488: Gemäß GVD Nr. 81/2008 bewirkt der Nachweis von Bleiwerten von über 40 Mikrogramm Blei pro 100 Milliliter Blut bei Arbeitnehmerinnen in gebärfähigem Alter

- Richtig: das unmittelbare Fernhalten von der Exposition
- Falsch: die Entlassung aus berechtigtem Grund
- Falsch: die Pflicht, während der Arbeitstätigkeit die Bleischürze zu tragen
- Falsch: den erleichternden Umstand, nur für die Hälfte der täglichen Arbeitszeit am Ort der Bleiexposition zu bleiben

A_5_07489: Laut ADR ist mit Verunreinigung von begrenzten „Indoor“-Umgebungen gemeint:

- Richtig: das Vorkommen von chemischen, physikalischen oder biologischen verunreinigenden Stoffen in der Luft von begrenzten Räumlichkeiten, welche in natürlicher Weise nicht in der Luft im Freien vorkommen
- Falsch: die Kontamination des Bodens eines Gebäudes
- Falsch: das Vorkommen von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich mit Infektionsrisiko innerhalb eines Gebäudes
- Falsch: die Kontamination der Wände innerhalb eines Büros

A_5_07493: Laut MD vom 6.9.1994 bezweckt die Umweltüberwachung der Fasern in der Luft im Umfeld der Sanierungsbaustelle

- Richtig: die rechtzeitige Ermittlung einer eventuellen Diffusion der Asbestfasern in den nicht kontaminierten Bereichen
- Falsch: die Ermittlung von Personen, die eventuell Asbest zu persönlichen Zwecken entnehmen
- Falsch: das Einfangen aller Fasern, die aus der Baustelle austreten
- Falsch: die Überprüfung des Vorhandenseins asbesthaltiger Materialien auch außerhalb der Baustelle

A_5_07494: Laut MD vom 6.9.1994 muss das Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen zu folgendem Zeitpunkt durchgeführt werden:

- Richtig: täglich, von Beginn der Tätigkeiten zur Bearbeitung des Asbests bis zur Endreinigung des Bereiches
- Falsch: erst bei Schließung der Baustelle
- Falsch: nur bei Unfall vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle
- Falsch: nachts

A_5_07496: Laut MD vom 6.9.1994 muss beim Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen Folgendes kontrolliert werden:

- Richtig: der Ausgang aus dem Dekontaminationstunnel oder der nicht kontaminierte Raum im Umkleidebereich
- Falsch: die Bäder
- Falsch: der Fernsehsaal der Arbeitnehmer
- Falsch: das Repräsentationsbüro der Baustelle

A_5_07498: Laut MD vom 6.9.1994 müssen die sporadischen Probenahmen für das Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen durchgeführt werden

- Richtig: während der Bewegung von Abfällen
- Falsch: nachts
- Falsch: in der Nähe des Baustellenkrans
- Falsch: mindestens 100 Meter von der Baustelle entfernt

A_5_07501: Gemäß MD vom 6.9.1994 sind für das Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen folgende Alarmschwellen vorgesehen:

- Richtig: Voralarm und Alarm
- Falsch: primäre und sekundäre Vorsicht
- Falsch: grüne Schwelle und rote Schwelle
- Falsch: Gefahr und Vorsicht

A_5_07503: Gemäß MD vom 6.9.1994 wird die Alarmschwelle im Umgebungsmonitoring der Fasern in der Luft in den Baustellenbereichen erreicht, wenn die Konzentration der Fasern in der Luft folgenden Wert überschreitet:

- Richtig: 50 ff/l
- Falsch: 20 ff/l
- Falsch: 100 ff/l
- Falsch: 70 ff/l

A_5_07504: Gemäß MD vom 6.9.1994 sieht die Voralarmstufe während des Umgebungsmonitorings in den Bereichen einer Baustelle zur Sanierung asbesthaltiger Materialien Folgendes vor:

- Richtig: unter anderem die Reinigung der Dekontaminationsanlage
- Falsch: die unmittelbare Schließung der Baustelle ohne Abtragung der asbesthaltigen Materialien
- Falsch: die Einkapselung der Baustelle
- Falsch: Das Personal wird in die Erste Hilfe geschickt

A_5_07507: Gemäß GVD Nr. 81/2008 geht der Arbeitgeber mit Zustimmung des Betriebsarztes, wenn für einen Arbeitnehmer, der auf einer Sanierungsbaustelle beschäftigt ist, ein Gesundheitsrisiko besteht, wie folgt vor:

- Richtig: Er ergreift Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen für die einzelnen Arbeitnehmer aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten klinischen und biologischen Untersuchungen
- Falsch: Er benachrichtigt die Abteilung für Humanressourcen
- Falsch: Er verfasst den erweiterten Sicherheitsplan
- Falsch: Er bereitet den ESP (Einsatzsicherheitsplan) vor

A_5_07508: Mit Gesundheitsüberwachung ist gemäß GVD Nr. 81/2008 Folgendes gemeint:

- Richtig: die Gesamtheit aller ärztlichen Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Arbeitnehmer mit Bezug auf das Arbeitsumfeld, die beruflichen Risikofaktoren und die Abwicklungsverfahren der Arbeitstätigkeit dienen
- Falsch: die ärztlichen Maßnahmen, die der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern in Bezug auf das Arbeitsumfeld, die beruflichen Risikofaktoren und die Abwicklungsverfahren der Arbeitstätigkeit durchführt
- Falsch: die Tätigkeiten des Aufsichtsbeauftragten
- Falsch: die Gesamtheit der ärztlichen Untersuchungen, die der Betriebsarzt zum Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Arbeitnehmer nach Antritt des Ruhestandes durchführt

A_5_07509: Gemäß GVD Nr. 81/2008 umfasst die Gesundheitsüberwachung

- Richtig: eine periodische ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer und die Bewertung ihrer Eignung für die spezifische Aufgabe
- Falsch: eine Magnetresonanz nach Wahl des Arbeitnehmers
- Falsch: einen psychologischen Eignungstest
- Falsch: ein Gespräch mit dem Leiter der Humanressourcen und Personalabteilung

A_5_07511: Gemäß GVD Nr. 81/2008 umfasst die Gesundheitsüberwachung

- Richtig: die ärztliche Untersuchung anlässlich des Aufgabenwechsels zwecks Prüfung der Tauglichkeit für den spezifischen Aufgabenbereich
- Falsch: die periodische Sitzung
- Falsch: die Risikobewertung
- Falsch: das Gespräch mit dem Arbeitgeber

A_5_07513: Gemäß GVD Nr. 81/2008 umfasst die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz nicht

- Richtig: die Feststellung der Schwangerschaft
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen zur Bewertung des Risikos für die Gesundheit des Arbeitnehmers
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen, die nach Erachten des Betriebsarztes mit den Berufsrisiken verbunden sind
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen zur Bewertung der Eignung für den vorgesehenen Aufgabenbereich

A_5_07515: Gemäß GVD Nr. 81/2008 haben die schwangeren Arbeitnehmerinnen

- Richtig: Anspruch auf einen besonderen Schutz im Zusammenhang mit den ausgeübten Aufgaben
- Falsch: Anspruch auf mehr Schutz, aber nur ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat
- Falsch: keinerlei Achtung für die Arbeitsbedingungen, unter denen sie arbeiten
- Falsch: keinen Anspruch auf eine besondere Behandlung gegenüber den männlichen Kollegen

A_5_07517: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird die Gesundheitsüberwachung durchgeführt

- Richtig: bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den vorgesehenen Fällen
- Falsch: 3 Monate nach der Exposition
- Falsch: auf keinen Fall bevor der Arbeitnehmer dem mit der Exposition verbundenen Aufgabenbereich zugeteilt wird
- Falsch: innerhalb von 24 Stunden nach der Exposition

A_5_07519: Gemäß GVD Nr. 81/2008 werden die Ergebnisse der biologischen Überwachung folgendem Subjekt mitgeteilt:

- Richtig: dem betroffenen Arbeitnehmer
- Falsch: dem gesetzlichen Vertreter
- Falsch: dem Leiter der Humanressourcen
- Falsch: dem Gesundheitsministerium

A_5_07521: Falls der Betriebsarzt laut GVD Nr. 81/2008 im Rahmen der Gesundheitsüberwachung die Überschreitung eines biologischen Grenzwertes feststellt, muss er

- Richtig: unverzüglich einzeln die betroffenen Arbeitnehmer und den Arbeitgeber informieren
- Falsch: den gesetzlichen Vertreter informieren
- Falsch: das Gesundheitsministerium informieren
- Falsch: den Leiter der Humanressourcen informieren

A_5_07523: Um die Funktion des Betriebsarztes im Rahmen der Gesundheitsüberwachung im Betrieb ausüben zu können, ist gemäß GVD Nr. 81/2008 der Besitz folgenden Titels erforderlich:

- Richtig: Spezialisierung in Rechtsmedizin
- Falsch: Hochschulabschluss in Pflegewissenschaften
- Falsch: Hochschulabschluss in Zahnheilkunde
- Falsch: Master in Alternativmedizin

A_5_07525: Gemäß GVD Nr. 81/2008 umfasst die Gesundheitsüberwachung

- Richtig: die regelmäßige ärztliche Untersuchung
- Falsch: den psychologischen Eignungstest
- Falsch: die Überprüfung der Fähigkeit, die PSA zu verwenden
- Falsch: die psychologische Untersuchung

A_5_07527: Gemäß GVD Nr. 81/2008 besteht für die Arbeitnehmer einer Baustelle zur Sanierung von asbesthaltigen Materialien

- Richtig: die Pflicht, über die Art des Notfalls und das Verhalten in Notsituationen informiert zu sein
- Falsch: die Pflicht, über das Verhalten in Notsituationen informiert zu sein, aber nur, wenn dies vom Arbeitgeber festgelegt wird
- Falsch: die Pflicht, über die Art des Notfalls informiert zu sein, aber nur, wenn dieser von der lokalen Sanitätseinheit vorgesehen ist
- Falsch: keine Pflicht, über das Verhalten in Notsituationen informiert zu sein

A_5_07529: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss auf der Sanierungsbaustelle in der Baracke, die als Pflegestation verwendet wird, oder im Baustellenbüro

- Richtig: ein Erste-Hilfe-Koffer vorhanden sein, dessen Inhalt den Vorschriften der lokalen Sanitätseinheit entsprechen muss
- Falsch: ein einsatzbereiter Computer vorhanden sein, um Alarm schlagen zu können
- Falsch: ein Werkzeugkasten für außerordentliche Wartungen vorhanden sein
- Falsch: ein Fotoarchiv der Baustelle vorhanden sein

A_5_07531: Gemäß GVD Nr.81/2008 muss der Sicherheits- und Koordinierungsplan einer Sanierungsbaustelle Folgendes enthalten:

- Richtig: die Notfallnummern, die bei Unfällen oder in Notsituationen verwendet werden müssen
- Falsch: spezifische Angaben zu den Inhalten des Nationalen Gesundheitsmaßnahmenplans
- Falsch: die öffentlichen Grünflächen
- Falsch: die Bereiche, in denen sich die Verpflegungsstellen oder die Getränkeautomaten befinden

A_5_07534: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Notfall- und Evakuierungsplan einer Sanierungsbaustelle Folgendes umfassen:

- Richtig: die Koordinierung mit den einzelnen Unternehmen, den Rettungsorganisationen sowie die Zuteilung der Aufgaben an die einzelnen Beteiligten
- Falsch: die Bereiche mit den Verpflegungsstellen
- Falsch: die Bereiche, in denen körperliche Tätigkeiten vorgesehen sind
- Falsch: die Liste der Kenn tafeln der Fahrzeuge, die sich täglich auf der Baustelle befinden

A_5_07537: Gemäß GVD Nr. 81/2008 müssen auf einer Sanierungsbaustelle die Rettungsmittel und -geräte für Notfälle

- Richtig: immer funktionstüchtig, angemessen beschildert und über den gesamten Baustellenbereich verteilt sein
- Falsch: vom Auftraggeber der Arbeiten aufbewahrt werden
- Falsch: an einem gut geschützten Ort eingeschlossen werden, weil sie nicht leicht zugänglich sein dürfen, um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden
- Falsch: nicht verwendet werden, wenn sie nicht vom Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr genehmigt sind

A_5_07538: Gemäß GVD Nr. 81/2008 sind in einem Notfallplan einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: Präventionsmaßnahmen vorzusehen, die in jedem Eingriffsbereich beschrieben werden müssen, indem auch die Risikobereiche auf der Baustelle klassifiziert werden
- Falsch: die Präventionsmaßnahmen immer für jede Baustelle gleich
- Falsch: keine Präventionsmaßnahmen vorgesehen
- Falsch: in den Präventionsmaßnahmen die Feiertage vorzusehen, an denen die Baustelle geschlossen ist

A_5_07539: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird der Notfallbeauftragte einer Sanierungsbaustelle ernannt

- Richtig: vom Arbeitgeber des auftragnehmenden Unternehmens
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: vom Aufsichtsorgan
- Falsch: von der gebietszuständigen Region

A_5_07541: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Notfallbeauftragte einer Sanierungsbaustelle in einem Notfall

- Richtig: nach Feststellung der Art des Notfalls sofort die für den Notfall zutreffende Rettung rufen
- Falsch: das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit über den Notfall informieren
- Falsch: den Auftraggeber über den Notfall informieren
- Falsch: die Türen der Baustelle schließen, damit sich die Arbeiter nicht zerstreuen

A_5_07543: Der Notfallbeauftragte einer Baustelle für Asbestsanierung muss immer bei sich haben:

- Richtig: schriftliche Anweisungen mit den wichtigsten Grundkenntnissen über Notfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Falsch: einen Blutdruckmesser für dringende Bedürfnisse
- Falsch: ein Messgerät, um den Bereich abzumessen, in dem sich der Notfall ereignet hat
- Falsch: einen Thermometer

A_5_07545: Gemäß GVD Nr.81/2008 muss der Koordinator in der Projektphase bei der Errichtung einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: eine ausreichende Anzahl an Erste-Hilfe-Koffern für die Bewältigung von eventuellen Notfällen vorsehen
- Falsch: die Professionalität der Arbeitnehmer, die zur Baustelle zugelassen werden, prüfen
- Falsch: nichts fordern
- Falsch: den gesundheitlichen Zustand aller Arbeitnehmer zur Übermittlung an den Auftraggeber anfordern